

VERSICHERUNGS- REGLEMENT 2008

Verabschiedet am 06.06.2007

In Kraft ab dem 01.01.2008

Mit Änderungen vom 17.09.2009

(Umwandlung der Rechtsform von einer Genossenschaft in eine Stiftung)



Pensionskasse Coop
Caisse de pension Coop
Cassa pensione Coop

UNT
N
W
N
E
L
G
E
R
R

INHALTSVERZEICHNIS

I BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN	3	INVALIDENRENTE _____	16
		Art. 30 Anerkennung der Invalidität	16
		Art. 31 Rentenanspruch	16
		Art. 32 Betrag der Invalidenrente	16
		Art. 33 Änderung des Invaliditätsgrades	16
		Art. 34 Beitragsbefreiung	17
II EINLEITUNG	5	HINTERLASSENENRENTEN _____	17
Art. 1 Name und Zweck	5	Art. 35 Anspruch auf die Ehegattenrente	17
Art. 2 Verhältnis zum BVG und zum FZG	5	Art. 36 Betrag der Ehegattenrente	17
		Art. 37 Anspruch auf die Lebenspartnerrente	17
		Art. 38 Betrag der Lebenspartnerrente	18
III BEITRITT UND ZUGEHÖRIGKEIT ZUR CPV/CAP	6	KINDERRENTE _____	18
Art. 3 Grundsatz	6	Art. 39 Anspruchsberechtigte	18
Art. 4 Beginn der Versicherung	6	Art. 40 Anspruch auf die Kinderrente	18
Art. 5 Pflichten beim Arbeitsantritt	6	Art. 41 Betrag der Kinderrente	18
Art. 6 Ende der Versicherung	7	TODESFALLKAPITAL _____	18
Art. 7 Unbezahlter Urlaub und externe Versicherung	7	Art. 42 Grundsatz	18
Art. 8 Übertritt zu einem anderen Kollektivmitglied	7	Art. 43 Anspruchsberechtigte	19
		Art. 44 Betrag des Todesfallkapitals	19
IV GRUNDLAGEN UND DEFINITIONEN	8	LEISTUNGEN BEI EHESCHIEDUNG _____	19
Art. 9 Versicherungsarten	8	Art. 45 Tod eines geschiedenen Versicherten	19
Art. 10 Massgebender Jahreslohn	8	Art. 46 Überweisung einer Freizügigkeitsleistung bei Ehescheidung	19
Art. 11 Versicherter Lohn	8	FREIZÜGIGKEITSLEISTUNG _____	20
Art. 12 Rücktrittsalter	9	Art. 47 Ende des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag	20
Art. 13 Technisches Rücktrittsalter	9	Art. 48 Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung	20
Art. 14 Altersguthaben	9	Art. 49 Betrag der Freizügigkeitsleistung	30
Art. 15 Überschussguthaben	9	Art. 50 Verwendung der Freizügigkeitsleistung	20
Art. 16 Zusatzguthaben	10	Art. 51 Barauszahlung	20
Art. 17 Zusatzversicherung	10	WOHNEIGENTUMSFÖRDERUNG _____	21
Art. 18 Altersgutschriften	11	Art. 52 Vorbezug	21
Art. 19 Zusatzgutschriften der CPV/CAP	11	Art. 53 Verpfändung	21
Art. 20 Einkauf von Vorsorgeleistungen	11	VI FONDS FÜR LEISTUNGSVERBESSERUNGEN, FONDS FÜR HÄRTEFÄLLE	22
V LEISTUNGEN DER CPV/CAP	13	Art. 54 Fonds für Leistungsverbesserungen	22
ALLGEMEINES _____	13	Art. 55 Fonds für Härtefälle	22
Art. 21 Geltendmachung von Ansprüchen	13		
Art. 22 Zahlung der Leistungen	13		
Art. 23 Kürzung der Leistungen bei Über- versicherung	13		
Art. 24 Anpassung an die Preisentwicklung	14		
Art. 25 Kapitalleistungen anstelle von Renten	14		
ALTERSLEISTUNGEN _____	15		
Art. 26 Rentenanspruch	15		
Art. 27 Betrag der Altersrente	15		
Art. 28 Teil-Pensionierung	15		
Art. 29 Übergangsrente und Überbrückungsrente	15		

VII FINANZIERUNG DER CPV/CAP	23
Art. 56 Beitragspflicht und Fälligkeit der Beiträge	23
Art. 57 Ordentlicher Beitrag	23
Art. 58 Erhöhungsgutschriften infolge Lohnerhöhung	23
Art. 59 Aufteilung der Beiträge	23
Art. 60 Beitrag des Kollektivmitgliedes in den Fonds für Leistungsverbesserungen	24
Art. 61 Geldverkehr	24
Art. 62 Anerkannter Experte für berufliche Vorsorge	24
Art. 63 Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts	24
VIII ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	25
AKTIVE VOLLVERSICHERTE GEMÄSS VERSICHERUNGSREGLEMENT 1990	25
Art. 64 Höhe des Altersguthabens am 1. Januar 1995	25
Art. 65 Abgeltung des Alterskapitals für weibliche Versicherte in der bisherigen Normal- versicherung	25
Art. 66 Ordentliche Progression gemäss Art. 15 des Versicherungsreglements 1990	25
Art. 67 Höhe der Ehegattenrente	25
Art. 68 Höhe der Freizügigkeitsleistung	25
Art. 69 Versicherung in den früheren Spezial- und BVG-Versicherungen	25
Art. 70 Gewährte Besitzstände	26
Art. 71 Vorgehen bei Zielkonflikten	26
DIVERSE ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	26
Art. 72 EPA-Rentenbezüger	26
IX SCHLUSSBESTIMMUNGEN	27
Art. 73 Informationen durch die CPV/CAP	27
Art. 74 Auskunftspflicht der versicherten Person und des Anspruchsberechtigten	27
Art. 75 Pflichten des Kollektivmitgliedes	27
Art. 76 Verkehr zwischen Kollektivmitglied und CPV/CAP	28
Art. 77 Haftung und Schweigepflicht	28
Art. 78 Auslegung des Reglements	28
Art. 79 Lücken im Reglement/Streitigkeiten	28
Art. 80 Reglementsänderungen	28
Art. 81 In-Kraft-Treten	28

I BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN

1. In diesem Reglement werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

CPV/CAP	CPV/CAP Pensionskasse Coop
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

2. In diesem Reglement werden insbesondere die folgenden Begriffe verwendet:

Aktive versicherte Person Mitarbeitender, der bei der CPV/CAP versichert ist.

Altersguthaben Das Altersguthaben (Art. 14) ist das für die Bestimmung der Altersleistungen massgebende individuelle Sparguthaben, das bis zur effektiven Alterspensionierung geäufnet wird. Für die Bestimmung der Invaliden- und Hinterlassenenleistungen während der Aktivzeit ist das projizierte Altersguthaben massgebend.

Altersgutschrift Die Altersgutschrift (Art.18) ist der Beitrag, der dem individuellen Altersguthaben jährlich zusammen mit dem Zins gutgeschrieben wird. Die Altersgutschrift wird in Prozenten des versicherten Lohnes und altersabhängig berechnet.

BVG-Altersguthaben Gemäss Artikel 2 führt die CPV/CAP die obligatorische Versicherung gemäss BVG durch. Dazu gehört eine in Form einer parallel zur CPV/CAP-Versicherung geführte sogenannte Schattenrechnung mit den gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG. Das BVG-Altersguthaben dient zur Bestimmung des BVG-Minimums und zum Nachweis der korrekten Durchführung der obligatorischen Versicherung. In aller Regel sind die CPV/CAP-Werte höher als die BVG-Leistungen. Letztere werden von der CPV/CAP garantiert.

BVG-Mindestzins Zinssatz, der für die Verzinsung der BVG-Altersguthaben in der Schattenrechnung vom BVG vorgeschrieben ist. Der BVG-Mindestzinssatz wird vom Bundesrat festgelegt und periodisch überprüft und allenfalls geändert.

Erhöhungsgutschriften Erhöhungsgutschriften (Art. 58) werden im Zusammenhang mit einer jährlichen Lohnerhöhung erhoben und haben zum Zweck, die versicherten Leistungen im gleichen Ausmass zu erhöhen, wie der Lohn erhöht wird. Damit soll die Kaufkraft über die gesamte Versicherungsdauer erhalten bleiben.

Freizügigkeitsleistung 1 Unter Freizügigkeitsleistung (Art. 47 ff.) oder Austrittsguthaben versteht man die bis zum Austritt aus der CPV/CAP erworbenen Vorsorgemittel, die in aller Regel der Pensionskasse des neuen Arbeitgebers zugeführt werden müssen. Ein Austritt nach dem vollendeten 58. Altersjahr und ohne neue Pensionskasse führt automatisch zur Umwandlung des Guthabens in eine dem Rücktrittsalter entsprechende Altersrente.

Freizügigkeitsleistung 2 Mitgebrachte Freizügigkeitsleistungen (Art. 20 Abs. 1) sind die vor dem Eintritt in die CPV/CAP bei einer vorherigen Vorsorgeeinrichtung erworbenen Vorsorgeguthaben. Sie müssen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen in die CPV/CAP eingebracht werden.

Kollektivmitglied Unter Kollektivmitglied werden im Zusammenhang mit der CPV/CAP die der CPV/CAP gemäss Stiftungsurkunde angeschlossenen Unternehmen verstanden.

Projiziertes Altersguthaben Das projizierte Altersguthaben (Art. 32 Abs. 2) ist das bis zum technischen Rücktrittsalter hochgerechnete Altersguthaben. Es umfasst das vorhandene Altersguthaben, die noch möglichen Altersgutschriften bis zum technischen Rücktrittsalter sowie deren Verzinsung mit dem Projektionszins.

Projektionszins Zinssatz, mit dem die Altersguthaben und die noch möglichen Altersgutschriften bis zum technischen Rücktrittsalter hochgerechnet werden.

Rentensatz Als Rentensatz wird im Verkehr mit der CPV/CAP das in Prozenten ausgedrückte Verhältnis der Invalidenrente zum versicherten Lohn bezeichnet (Art. 15; Art. 20 Abs. 1). Er dient als Richtschnur zur Begrenzung der Einkaufsmöglichkeiten.

Rücktrittsalter Das Rücktrittsalter (Art. 12) liegt normalerweise im Alter zwischen 58 und 65 Jahre. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu diesem Zeitpunkt können Altersleistungen bezogen werden.

Technisches Rücktrittsalter Das technische Rücktrittsalter (Art. 13) entspricht dem vollendeten 65. Altersjahr. Es ist massgebend für die Projektion des Altersguthabens und für die Festsetzung der Risikoleistungen. Es ist nicht zu verwechseln mit dem Rücktrittsalter (Art. 12).

Technischer Zinssatz Der technische Zinssatz entspricht demjenigen Zinssatz, mit dem die Vorsorgeverpflichtungen per Berechnungstichtag diskontiert werden.

Überschussguthaben Es entsteht beim Beitritt zur CPV/CAP, falls die mitgebrachte Freizügigkeitsleistung mehr Geld umfasst, als für den Einkauf einer Rente von 65% notwendig ist. Der überschüssende Teil der Freizügigkeitsleistung wird einem Überschussguthaben gutgeschrieben (Art. 15) und kann im Versicherungsfall zur Erhöhung der Leistungen verwendet, als Kapital bezogen oder zur Finanzierung der Arbeitnehmer-Erhöhungsgutschriften übertragen werden.

Übersversicherung Unter Übersversicherung (Art. 23) versteht die CPV/CAP jenen Teil der Leistungen (vor allem im Invaliditätsfall), der das vor der Feststellung der Invalidität bezogene Gehalt übersteigt. Zusammengezählt werden Leistungen insbesondere der IV, der Unfall- und der Militärversicherung.

Versicherte Person Mitarbeitender (entspricht in der Bedeutung dem obligationenrechtlichen Begriff des Arbeitnehmers) und Rentner, die bei der CPV/CAP versichert sind.

Versicherungsarten Die Versicherungsarten (Art. 9) sind abhängig von den arbeitsrechtlichen Regelungen der Arbeitgeberfirma. Sie sind nicht frei wählbar, sondern erfolgen nach den Prinzipien der Gleichbehandlung und der Kollektivität gemäss den jeweiligen Anstellungsbestimmungen.

Zins Der Zins auf den Altersguthaben wird in Artikel 14 Absatz 2 und Absatz 4 erwähnt. Der Zins auf dem Altersguthaben wird vom Stiftungsrat jeweils für das nächste Jahr festgesetzt.

Zusatzguthaben Das Zusatzguthaben (Art. 16) ist ein zusätzliches Sparguthaben. Dieses dient dazu, die wegen der Pensionierung vor dem technischen Rücktrittsalter tieferen Leistungen auszugleichen. Voraussetzung für ein Zusatzguthaben ist, dass Wohneigentums-Vorbezüge zurückbezahlt und die Vollversicherung einen Rentensatz von 65% aufweist.

Zusatzgutschriften Zusatzgutschriften (Art. 19) werden allenfalls zu Beginn eines neuen Jahres auf dem Stand des Altersguthabens des 31.12. des Vorjahres gewährt. Sie werden vom Stiftungsrat auf Grund des Geschäftsganges des Vorjahres und der Gesamtsituation der CPV/CAP bezüglich Ertrag, Rückstellungen und Reserven gewährt.

Zusatzversicherung Die Zusatzversicherung (Art. 17) dient in der Regel als Finanzierung von Übergangsrrenten ab der Alterspensionierung bis zum Eintritt der Leistungspflicht der AHV gemäss Regelungen des Kollektivmitgliedes. Sie steht den vom Kollektivmitglied bezeichneten Personalkategorien offen.

3. Im vorliegenden Reglement sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.
4. Die Eintragung einer Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare beim Zivilstandsamt entspricht der Heirat. Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, sind den Ehegatten gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft entspricht der Scheidung.

II EINLEITUNG

Art. 1 Name und Zweck

1. Unter der Bezeichnung CPV/CAP Pensionskasse Coop besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB, Artikel 331 OR und Artikel 48 Absatz 2 BVG. Die Stiftung hat ihren Sitz in Basel.
2. Die CPV/CAP bezweckt, die Mitarbeitenden der angeschlossenen Unternehmen gemäss Stiftungsurkunde sowie ihre Angehörigen und Hinterbliebenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu versichern.
3. Das Versicherungsreglement dient der Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen und regelt die Durchführung der Versicherung.
4. Geregelt werden Rechte und Pflichten zwischen der CPV/CAP und den Kollektivmitgliedern sowie deren bei der CPV/CAP versicherten Personen.

Art. 2 Verhältnis zum BVG und zum FZG

1. Die CPV/CAP ist eine Vorsorgeeinrichtung, welche die obligatorische Versicherung gemäss BVG durchführt. Sie ist gemäss Artikel 48 BVG im Register für berufliche Vorsorge bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Basel-Stadt eingetragen. Damit verpflichtet sie sich, mindestens die Leistungen gemäss BVG und den entsprechenden Verordnungen zu erbringen.
2. Der Vorsorgeplan der CPV/CAP ist ein so genannter «Beitragsprimatplan» im Sinne von Artikel 15 FZG.

III BEITRITT UND ZUGEHÖRIGKEIT ZUR CPV/CAP

Art. 3 Grundsatz

1. Der Beitritt zur CPV/CAP ist für alle Mitarbeitenden der Kollektivmitglieder obligatorisch, deren massgebender Jahreslohn (Art. 10) den jeweiligen BVG-Mindestlohn übersteigt (Eintrittsschwelle).
2. Für Mitarbeitende, die im Sinne der IV teilweise invalid sind, wird die Eintrittsschwelle um den Rentenanspruch der IV (in Bruchteilen einer ganzen IV-Rente) gekürzt.
3. Das Kollektivmitglied kann auch Mitarbeitende zur Versicherung anmelden, deren massgebender Jahreslohn den Mindestlohn gemäss BVG nicht übersteigt.
4. Keine Versicherung gemäss BVG-Obligatorium erfolgt für Mitarbeitende,
 - a. für die das Kollektivmitglied gegenüber der AHV nicht beitragspflichtig ist;
 - b. die mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten angestellt sind; wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so müssen sie auf den Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wird, der CPV/CAP beitreten;
 - c. die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - d. die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind.
5. Die CPV/CAP kann Mitarbeitende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, von der obligatorischen Versicherung befreien, sofern sie ein entsprechendes Gesuch an die CPV/CAP stellen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen internationaler Staatsverträge.
6. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Stiftungsrat auf Antrag des Kollektivmitgliedes und unter Einhaltung der Bestimmungen gemäss BVG.

Art. 4 Beginn der Versicherung

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.
2. Bis zum 31. Dezember, welcher der Vollendung des 24. Altersjahres folgt oder damit zusammenfällt, ist der Versicherte gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert (Risikoversicherung). Ab dem 1. Januar nach der Vollendung des 24. Altersjahres sind auch die Altersleistungen versichert (Vollversicherung).

Art. 5 Pflichten beim Arbeitsantritt

1. Bei ihrem Arbeitsantritt muss die neu zu versichernde Person die Überweisung ihrer Vorsorgeguthaben verlangen, über die sie bei Vorsorge- oder Freizügigkeits-einrichtungen verfügt.
2. Ausserdem hat der Mitarbeitende das Kollektivmitglied über seine persönliche Situation im Vorsorgebereich zu informieren. Dies geschieht in der Regel durch Abgabe der Abrechnung der bisherigen Vorsorgeeinrichtung. Insbesondere Folgendes ist mitzuteilen:
 - a. Name und Adresse der Vorsorgeeinrichtung des früheren Arbeitgebers oder der früheren Arbeitgeberin;
 - b. Der Betrag der Freizügigkeitsleistung, die überwiesen wird, der Betrag des BVG-Mindestaltersguthabens sowie, sofern er älter als 50 Jahre ist, der Betrag der im Alter 50 erworbenen Freizügigkeitsleistung. Arbeitnehmer, die am 1. Januar 1995 über 50 Jahre alt waren und den Betrag der im Alter 50 erworbenen Freizügigkeitsleistung nicht kennen, geben den Betrag und das Berechnungsdatum der ersten, nach dem 1. Januar 1995 bekannten Freizügigkeitsleistung bekannt.
 - c. Wenn er verheiratet ist, der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf die er im Zeitpunkt seiner Heirat Anspruch gehabt hätte; Arbeitnehmer, die am 1. Januar 1995 verheiratet waren und den Betrag der im Zeitpunkt der Heirat erworbenen Freizügigkeitsleistung nicht kennen, geben den Betrag und das Berechnungsdatum der ersten, nach dem 1. Januar 1995 bekannten Freizügigkeitsleistung bekannt.
 - d. Gegebenenfalls der Betrag, den der Mitarbeitende im Rahmen der Wohneigentumsförderung aus der Vorsorgeeinrichtung eines früheren Arbeitgebers vorbezogen hat und der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht zurückerstattet worden ist; Angaben über das betreffende Wohneigentum sowie das Datum des Vorbezugs;
 - e. Gegebenenfalls der Betrag, der im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändet wurde, Angaben über das betreffende Wohneigentum sowie den Namen des Pfandgläubigers;
 - f. Gegebenenfalls die Beträge und das Datum von freiwilligen Einkäufen in den letzten drei Jahren vor dem Beitritt zur CPV/CAP.
3. Das Kollektivmitglied ist verpflichtet, die Informationen des Mitarbeitenden nach Absatz 2 zusammen mit den vollständigen Zivilstandsdaten unverzüglich der CPV/CAP weiterzuleiten.

Art. 6 Ende der Versicherung

1. Die Versicherung bei der CPV/CAP endet, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grund als Invalidität, Altersrücktritt oder Tod aufgelöst wird. Vorbehalten bleibt Artikel 7 Absatz 5.
2. Die versicherte Person bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, längstens jedoch bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert. Die Leistungen entsprechen jenen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versichert waren. Nach Ablauf eines Monats erlischt der Versicherungsschutz der CPV/CAP auf jeden Fall.

Art. 7 Unbezahlter Urlaub und externe Versicherung

1. Bei einem unbezahlten Urlaub bleibt der Versicherungsschutz bei der CPV/CAP in der zu Beginn des Urlaubs gültigen Höhe bestehen.
2. Während des Urlaubs wird das Altersguthaben weiterhin durch diejenigen Altersgutschriften geüffnet, die dem letzten versicherten Lohn entsprechen. Die versicherten Risikoleistungen entsprechen den zu Beginn des Urlaubs festgelegten Leistungen.
3. Während des Urlaubs werden die entsprechenden Beiträge (Anteil der versicherten Person und des Kollektivmitgliedes) von der versicherten Person geschuldet. Die Beiträge werden bei Beendigung des Urlaubs fällig. Für die Berechnung der minimalen Austrittsleistung gelten die für die Dauer des Urlaubs geschuldeten Sparbeiträge als persönliche Einlage.
4. Verzichtet die versicherte Person auf die Bezahlung der Beiträge, so wird das Altersguthaben nicht weiter geüffnet und die Risikobeiträge bei Beendigung des unbezahltenurlaubes dem Altersguthaben belastet.
5. Auf Antrag an die Geschäftsleitung kann eine versicherte Person nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses als externer Versicherter während längstens 24 Monaten bei der CPV/CAP angeschlossen bleiben, sofern nicht anderweitig ein Vorsorgeverhältnis eingegangen wird. Die Leistungen entsprechen jenen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versichert waren. Die versicherte Person hat die gesamten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) zu entrichten.

Art. 8 Übertritt zu einem anderen Kollektivmitglied

1. Übertritte einer versicherten Person von einem Kollektivmitglied zu einem anderen werden von der CPV/CAP grundsätzlich auf den 1. eines Monats berücksichtigt.
2. Beim Übertritt wird die gesamte Versicherung unverändert übernommen.
3. Die CPV/CAP rechnet mit dem bisherigen und dem neuen Kollektivmitglied die Pro-rata-Beiträge des laufenden Jahres ab. Die Anpassung der Versicherung an allenfalls veränderte Lohnverhältnisse erfolgt anschliessend.
4. Sind allfällige Arbeitnehmeranteile an Erhöhungsgutschriften noch nicht vom Lohn der übertretenden versicherten Person abgezogen, werden die noch ausstehenden Abzüge der versicherten Person beim alten Kollektivmitglied zwecks Weiterführung auf das neue Kollektivmitglied übertragen und verrechnet, während die Arbeitgeberanteile beim Kollektivmitglied belastet bleiben, welches die Lohnerhöhung gewährt hat.

IV GRUNDLAGEN UND DEFINITIONEN

Art. 9 Versicherungsarten

- Das Kollektivmitglied wählt im Einvernehmen mit der CPV/CAP die für seine Mitarbeitenden massgebende Versicherungsart. Zur Wahl stehen:

	Versicherungsart N	Versicherungsart B	Versicherungsart K
Koordinationsabzug	29% des massgebenden Jahreslohnes	gemäss BVG	150% des BVG-Koordinationsbetrages
Begrenzung des massgebenden Lohnes	das Zehnfache des oberen Grenzbetrags nach Artikel 8 BVG	oberer Grenzbetrag gemäss Artikel 8 BVG	das Zehnfache des oberen Grenzbetrags nach Artikel 8 BVG
Begrenzung der versicherten Invalidenrente (bei Eintritt und Einkauf)	auf 65% des versicherten Lohnes	keine	auf 65% des versicherten Lohnes
Überschussguthaben (Art. 15)	möglich	nicht möglich	möglich
Erhöhungsgutschriften	in der Regel	keine	in der Regel

- Die Versicherungsart K gilt für massgebende Jahreslöhne, bei denen die Koordination von 29% des massgebenden Jahreslohnes höher ausfällt als 150% des BVG-Koordinationsbetrages.
- Der Stiftungsrat kann Versicherungspläne genehmigen, welche von den Versicherungsarten N, B und K abweichen, sofern die Grundsätze der beruflichen Vorsorge nach Artikel 1 BVG eingehalten werden. Der Grundsatz der Kollektivität erfordert insbesondere, dass entweder der ganze Personalbestand des Kollektivmitgliedes oder eine nach objektiven Kriterien definierte Personalkategorie des Kollektivmitgliedes je Versicherungsart versichert wird.

Art. 10 Massgebender Jahreslohn

- Der massgebende Jahreslohn entspricht dem massgebenden AHV-Lohn des laufenden Jahres. Zu berücksichtigen sind Lohnbestandteile, die regelmässigen Charakter haben: Schichtzuschläge, Schmutzzulagen, Kühlzulagen, Gefahrenzulagen usw. Ist die versicherte Person weniger als ein Jahr lang beim Kollektivmitglied beschäftigt, so gilt als massgebender Jahreslohn der Lohn, den sie bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.

- Lohnausfälle wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Militär- oder Zivildienst dürfen vom massgebenden Jahreslohn nicht abgezogen werden. Zur Bestimmung des massgebenden Jahreslohnes werden gelegentlich anfallende Bestandteile wie zum Beispiel Dienstalterszulagen oder Überzeitenschädigungen nicht angerechnet. Massgebend sind die arbeitsvertraglichen Regelungen. Kinderzulagen und vergleichbare Leistungen sind nicht Bestandteil des massgebenden Jahreslohnes im Sinne des vorliegenden Reglements.
- Für Versicherte im Stundenlohn entspricht der massgebende Jahreslohn dem AHV-pflichtigen Lohn des Vorjahres (allenfalls umgerechnet auf ein ganzes Jahr) unter Berücksichtigung der für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen.
- Für versicherte Personen, deren AHV-Lohn nicht im Voraus bestimmt werden kann, wird der massgebende Jahreslohn aufgrund des letzten bekannten Jahreslohnes bestimmt. Die CPV/CAP berücksichtigt dabei die für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen.
- Die CPV/CAP übernimmt keine Versicherung von Lohnbestandteilen, die von einer versicherten Person bei einem Nicht-CPV/CAP-Kollektivmitglied erzielt werden.
- Der maximale massgebende Jahreslohn entspricht dem zehnfachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG.

Art. 11 Versicherter Lohn

- Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn, abzüglich eines Koordinationsabzuges. Die Höhe des Koordinationsabzuges erfolgt gemäss Versicherungsart (Art. 9). Der versicherte Lohn bildet die Basis für die Berechnung der Beiträge und der Altersgutschriften.
- Der versicherte Lohn wird erstmals beim Beitritt zur CPV/CAP festgesetzt, später auf den Beginn eines jeden Kalenderjahres (unter Vorbehalt von Abs. 4). Lohnänderungen, die im Laufe eines Kalenderjahres eintreten, werden für die CPV/CAP erst im folgenden Kalenderjahr berücksichtigt. Vorbehalten bleiben Änderungen des Beschäftigungsgrades.
- Tritt ein Versicherungsfall ein, ist die CPV/CAP bereit, eine allenfalls nicht berücksichtigte Lohnerhöhung unter dem Jahr rückwirkend zu den normalen Ansätzen nachzuversichern, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt allenfalls fällig werdenden Erhöhungsgutschriften.

4. Vermindert sich der massgebende Jahreslohn einer versicherten Person und wäre deshalb ihr versicherter Lohn herabzusetzen, so wird von dieser Massnahme solange abgesehen, als die versicherte Person und das Kollektivmitglied bereit sind, ihre Beiträge in unveränderter Höhe weiter zu bezahlen. Andernfalls wird der versicherte Lohn gemäss den vorstehenden Bestimmungen dem verminderten Jahreslohn angepasst. Ein Überschreiten des AHV-Jahreslohnes durch den versicherten Lohn ist längstens für zwei Jahre möglich.

Art. 12 Rücktrittsalter

1. Ein Altersrücktritt ist möglich zwischen dem vollendeten 58. und 65. Altersjahr.
2. Bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit beim Kollektivmitglied über das 65. Altersjahr hinaus erfolgt der Altersrücktritt spätestens mit der Vollendung des 70. Altersjahres.
3. Der Stiftungsrat kann bei betrieblichen Restrukturierungen einen früheren Altersrücktritt festlegen als nach Absatz 1.

Art. 13 Technisches Rücktrittsalter

1. Das technische Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres erreicht. Das technische Rücktrittsalter ist massgebend für die Berechnung der Risikoleistungen.

Art. 14 Altersguthaben

1. Für jede aktive oder invalide versicherte Person wird ein individuelles Altersguthaben geführt. Das Altersguthaben besteht aus
 - a. den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, insofern diese nicht dem Überschussguthaben überwiesen werden (Art. 20);
 - b. den persönlichen Einlagen (Art. 20);
 - c. den jährlichen Altersgutschriften der versicherten Person und des Kollektivmitgliedes (Art. 18);
 - d. den Zusatzgutschriften der CPV/CAP (Art. 19);
 - e. den Erhöhungsgutschriften der versicherten Person und des Kollektivmitgliedes (Art. 58);
 - f. den zur Erreichung eines Rentenziels bei Alterspensionierung eingelegten Mitteln.
2. Die Einkäufe der aktiven versicherten Person (Freizügigkeitsleistung und persönliche Einlagen) sowie die Erhöhungsgutschriften werden sofort verzinst. Die Altersgutschriften werden ab dem 1. Januar, der ihrer Fälligkeit folgt, verzinst.

3. Vorbezüge für Wohneigentumsförderung und Übertragungen von Freizügigkeitsleistungen infolge Ehescheidung werden dem Altersguthaben belastet.
4. Der Zinssatz für die Altersguthaben der CPV/CAP wird vom Stiftungsrat jeweils für die Dauer des kommenden Jahres festgelegt. Die Altersguthaben gemäss BVG werden mindestens zu dem vom Bundesrat vorgeschriebenen BVG-Zinssatz verzinst.

Art. 15 Überschussguthaben

1. Für versicherte Personen der Versicherungsart N und K (Art. 9) mit Erhöhungsgutschriften (Art. 58) wird ein Überschussguthaben geführt, sofern ihre mitgebrachten Freizügigkeitsleistungen beim Beitritt zur CPV/CAP den Betrag übersteigen, welcher für die Finanzierung einer Invalidenrente von 65% des versicherten Lohnes notwendig ist.
2. Das Überschussguthaben wird zu den gleichen Bedingungen verzinst, wie das Altersguthaben der CPV/CAP (Art. 14). Dem Überschussguthaben werden keinerlei Altersgutschriften gutgeschrieben.
3. Das Überschussguthaben wird für die Berechnung der versicherten Leistung in der Aktivzeit nicht herangezogen, hingegen für den Nachweis der Mindestleistungen gemäss BVG berücksichtigt.
4. Das Überschussguthaben wird dem Altersguthaben gutgeschrieben
 - a. vor Auszahlung eines Vorbezugs für Wohneigentumsförderung und vor Überweisung einer Freizügigkeitsleistung bei Ehescheidung;
 - b. vor der Berechnung des Freizügigkeitsanspruchs bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
 - c. für einen Einkauf der versicherten Person in das regulatorische Maximum, falls durch die Änderung der Koordination oder des Beschäftigungsgrades die Begrenzung von 65% unterschritten ist.
5. Das Überschussguthaben kann verwendet werden
 - a. bei Wechsel in eine Versicherungsart ohne Erhöhungsgutschriften (Art. 9);
 - b. zur Begleichung des Anteils der versicherten Person an Erhöhungsgutschriften (Art. 58), auf Wunsch der versicherten Person;
 - c. zur Erhöhung von Leistungen im Versicherungsfall;
 - d. als Kapitalbetrag bei Alterspensionierung, bei Invalidität im Ausmass des Invaliditätsgrades der CPV/CAP (Art. 31); beim Tod der versicherten Person gelten die Bestimmungen über das Todesfallkapital gemäss Artikel 42 ff.;
 - e. für den Einkauf des maximalen Rentenziels durch die versicherte Person bei Veränderungen der Koordination oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades.

Art. 16 Zusatzguthaben

1. Eine aktive versicherte Person kann ein zusätzliches Sparkonto für die Pensionierung vor dem vollendeten 65. Altersjahr eröffnen (Zusatzguthaben). Dieses dient dazu, die Kürzung der Altersleistungen bei Pensionierung vor dem vollendeten 65. Altersjahr auszugleichen. Das Zusatzguthaben wird durch Einkäufe der versicherten Person sowie allfällige Zuwendungen geäuñet. Es wird gleich verzinst wie das Altersguthaben der CPV/CAP (Art. 14).
2. Die Einkäufe der versicherten Person können dem Zusatzguthaben nur gutgeschrieben werden, wenn die versicherte Person sich in die vollen reglementarischen Leistungen (Art. 20 Abs. 1) eingekauft hat.
3. Die persönliche Einlage auf das Zusatzguthaben (inklusive dem Überschussguthaben nach Art. 15) kann höchstens soviel betragen, wie der auf den Zeitpunkt der Einlage diskontierte Differenzbetrag zwischen dem für eine maximale Leistung gemäss Artikel 20 projizierten Altersguthaben zum technischen Rücktrittsalter und des für die gleiche Leistung notwendigen Altersguthabens zum Zeitpunkt des Altersrücktritts gemäss Artikel 26.
4. Für versicherte Personen, die das Rücktrittsalter gemäss Artikel 12 erreicht haben, wird der Höchstbetrag aufgrund eines sofortigen Rücktritts bestimmt. Werden die Höchstbeträge des Altersguthabens und des Zusatzguthabens erreicht, so werden dem Altersguthaben keine Gutschriften mehr gutgeschrieben, und es werden keine Altersgutschriften mehr fällig.
5. Bei einem Vorbezug im Rahmen von Scheidung oder Wohneigentumsförderung wird in erster Linie das Zusatzguthaben verrechnet, anschliessend das Altersguthaben der versicherten Person. Eine allfällige Rückerstattung wird in erster Linie dem Altersguthaben zugewiesen.
6. Das Zusatzguthaben wird bei Pensionierung, Tod oder Austritt fällig. Der erworbene Betrag wird zusätzlich zu den anderen gemäss diesem Reglement bestimmten Leistungen ausgerichtet.
7. Der Betrag des Zusatzguthabens wird wie folgt ausbezahlt:
 - a. bei Pensionierung: an die versicherte Person, entweder in Form einer Alters- und/oder einer Übergangsrrente oder in Kapitalform (Wahl des Versicherten);
 - b. bei Tod: an den überlebenden Ehegatten, bei dessen Fehlen an die Anspruchsberechtigten des Todesfallkapitals gemäss Artikel 42 ff., in Kapitalform;
 - c. bei Invalidität: an die versicherte Person, in Kapitalform;
 - d. bei Austritt: zugunsten der versicherten Person gemäss Artikel 47 ff.

8. Das reglementarische Leistungsziel darf in jedem Fall höchstens um 5% überschritten werden. Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Rentenleistungen umgerechnet. Ein allfälliger übersteigender Teil verfällt der CPV/CAP.

Art. 17 Zusatzversicherung

1. Der Stiftungsrat der CPV/CAP kann auf Antrag einem Kollektivmitglied ermöglichen, für seine versicherten Mitarbeitenden eine Zusatzversicherung einzurichten. Der Kreis der versicherten Personen wird nach kollektiven Kriterien festgelegt.
2. Der versicherte Lohn beträgt 12 000 Franken. Die Altersgutschriften und die Beiträge entsprechen den in den Artikeln 18 und 57 festgelegten Sätzen.
3. Die versicherte Person hat wie folgt Anspruch auf die Leistungen aus der Zusatzversicherung:
 - a. bei Altersrücktritt: Die Summe der verzinnten Altersgutschriften wird zur Erhöhung der Altersleistungen oder von Übergangsrrenten verwendet;
 - b. bei Invalidität: Ausrichtung einer zusätzlichen, jährlichen Rente von 7800 Franken und eine jährliche Kinderrente von 1950 Franken, die beim Tod der invaliden Person durch eine Waisenrente in gleicher Höhe abgelöst wird. Beim Tod der invaliden Person besteht ferner ein Anspruch auf eine Ehegattenrente von 5460 Franken;
 - c. bei Tod: Ausrichtung eines zusätzlichen, einmaligen Todesfallkapitals in Höhe der 12-fachen Invalidenrente (93 600 Franken);
 - d. bei Austritt: die Summe des verzinnten Altersguthabens; diese bildet Bestandteil der Freizügigkeitsleistung gemäss Artikel 49.

Art. 18 Altersgutschriften

1. Anspruch auf Altersgutschriften haben versicherte Personen in der Vollversicherung (Art. 4). Die Altersgutschriften werden ihrem Altersguthaben gutgeschrieben.
2. Die Höhe der jährlichen Altersgutschriften wird in Prozenten des versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters des Versicherten (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt:

Alter	Altersgutschriften
25 – 31 Jahre	8%
32 – 41 Jahre	11%
42 – 51 Jahre	16%
52 Jahre – vollendetes 65. Altersjahr	19%
ab vollendetem 65. – vollendetes 70. Altersjahr (Art. 26)	8%*

* Falls sich das Kollektivmitglied für die weitere Finanzierung der Altersgutschriften entscheidet.

Art. 19 Zusatzgutschriften der CPV/CAP

1. Die CPV/CAP kann ihren aktiven versicherten Personen Zusatzgutschriften mit Fälligkeit am 1. Januar gewähren.
2. Die Höhe der Zusatzgutschrift wird vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der CPV/CAP und der Anpassung der laufenden Renten (Art. 24) festgelegt.
3. Die Höhe der Zusatzgutschrift der CPV/CAP bemisst sich in Prozenten des am 31. Dezember des entsprechenden Vorjahres vorhandenen Alters-, Überschuss- und Zusatzguthabens. Der Stiftungsrat legt einen für alle aktiven Versicherten einheitlichen Prozentsatz für die Zusatzgutschrift fest.

Art. 20 Einkauf von Vorsorgeleistungen

1. Mit der an die CPV/CAP überwiesenen Freizüigkeitsleistung werden, mit Wert per Überweisungsdatum, Vorsorgeleistungen eingekauft, indem die Freizüigkeitsleistung zur Erhöhung des Altersguthabens der versicherten Person angerechnet wird. Die so eingekauften Leistungen dürfen höchstens zu einer versicherten Invalidenrente von 65% des zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherten Lohnes führen; der diesen Betrag übersteigende Teil der überwiesenen Freizüigkeitsleistung wird dem Überschussguthaben gutgeschrieben.
 2. Versicherungen, die nach BVG koordiniert oder Versicherungen, die aufgrund besonderer Versicherungspraxis des Kollektivmitgliedes nicht mit Erhöhungs-
- gutschriften nachversichert werden, sind von der Begrenzung nach Absatz 1 in der Regel nicht betroffen. Über allfällige Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung der CPV/CAP.
3. Versicherte Personen in der Vollversicherung können, nach Überweisung ihrer Vorsorgeguthaben an die CPV/CAP, mit persönlichen Einlagen zusätzliche Vorsorgeleistungen einkaufen. Der Einkauf mit persönlichen Einlagen ist insofern zulässig, als die versicherte Invalidenrente noch nicht 65% des versicherten Lohnes erreicht.
 4. Die versicherte Person kann den Betrag für den Einkauf entweder durch Barzahlung oder in Teilraten bezahlen. Entscheidet sie sich für Ratenzahlung, so werden die Einzelheiten der Abzahlung in einer Vereinbarung zwischen der CPV/CAP und der versicherten Person festgehalten. Die vereinbarten Teilzahlungen enthalten nebst dem Zins eine Risikoprämie zwecks Schuldentilgung im Invaliditäts- oder Todesfall. Massgebend für die Berechnung des Einkaufs ist das Datum der Überweisung bzw. des Abschlusses der Vereinbarung.
 5. Die versicherte Person hat sich innerhalb von 60 Tagen seit dem Beitritt zur CPV/CAP zu entscheiden, ob sie den Einkauf durch Ratenzahlungen finanzieren will. Nach Ablauf dieser Frist wird der Verzicht der versicherten Person auf diese Möglichkeit angenommen.
 6. Nach Ablauf der in Absatz 5 erwähnten 60 Tage kann die versicherte Person jederzeit auf eigene Kosten und mittels Barzahlung Vorsorgeleistungen in dem in Absatz 3 festgehaltenen Rahmen einkaufen. In diesem Fall ist für die Ermittlung des maximalen Einkaufs ihr versicherter Lohn im Zeitpunkt des Einkaufs massgebend. Freiwillige Einkäufe dürfen erst vorgenommen werden, wenn Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sind; in Abweichung davon sind freiwillige Einkäufe nach dem vollendeten 55. Altersjahr zulässig, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreiten.
 7. Weiter kann die versicherte Person zusätzliche Altersleistungen bis zum maximal möglichen Betrag im technischen Rücktrittsalter einkaufen (Art. 16).
 8. Für versicherte Personen, welche aus dem Ausland ziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohnes nicht überschreiten. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Versicherungsdauer wird für die Berechnung der Fünfjahresfrist berücksichtigt.

9. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um
 - a. Freizügigkeitsguthaben, welche die versicherte Person gemäss Artikel 3 und 4 Absatz 2^{bis} FZG nicht in eine Vorsorgeeinrichtung übertragen musste;
 - b. Guthaben in der Säule 3a, soweit es die aufgezinste Summe der jährlichen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge des Jahrgangs ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person übersteigt.
10. Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden (auch nicht als Vorbezug für die Wohneigentumsförderung).
11. Von den Beschränkungen gemäss Absatz 6 und Absatz 10 dieses Artikels ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung.
12. Die versicherte Person hat der CPV/CAP vor dem Einkauf bzgl. Absatz 8 eine entsprechende schriftliche Erklärung und allenfalls notwendige Unterlagen abzugeben.
13. Finanziert die Arbeitgeberfirma einen Einkauf von Vorsorgeleistungen ganz oder teilweise, so wird zwischen der CPV/CAP, dem Kollektivmitglied und der versicherten Person eine Vereinbarung abgeschlossen. Die Vereinbarung hält insbesondere fest, dass beim Austritt der versicherten Person innert 10 Jahren seit dem Einkauf der von der Arbeitgeberfirma bezahlte Betrag von der Freizügigkeitsleistung gemäss Artikel 49 abgezogen wird und zwar im Verhältnis von 1/10 für jedes bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zu 10 Jahren fehlende Jahr, berechnet ab dem effektiven Eintrittsdatum. Die Kürzung für einen Bruchteil eines Jahres wird pro rata temporis berechnet. Der der versicherten Person nicht zugesprochene Anteil wird als Arbeitgeberbeitragsreserve behandelt.

V LEISTUNGEN DER CPV/CAP

ALLGEMEINES

Art. 21 Geltendmachung von Ansprüchen

1. Alle Leistungen gegenüber der CPV/CAP werden vom Kollektivmitglied geltend gemacht. Ausgenommen sind Mutationen bereits laufender Leistungen.
2. Das Kollektivmitglied ist verpflichtet, alle von der CPV/CAP verlangten Unterlagen für die Überprüfung des Leistungsanspruches beim Anspruchsberechtigten anzufordern und der CPV/CAP beizubringen. Bringt das Kollektivmitglied oder der Anspruchsberechtigte solche Dokumente nicht bei, so kann die CPV/CAP die Auszahlung der Leistungen aufschieben.

Art. 22 Zahlung der Leistungen

1. Die CPV/CAP zahlt ihre Leistungen wie folgt:
 - a. Renten: Monatlich, nachschüssig auf das Ende des Monats.
 - b. Kapitaleistungen: Innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Fälligkeit, frühestens jedoch, nachdem sie im Besitze aller für die Überprüfung des Leistungsanspruches verlangten Unterlagen ist.
2. Die Auszahlung von Vorsorgeleistungen der CPV/CAP erfolgt grundsätzlich bargeldlos direkt an den Anspruchsberechtigten. Erfüllungsort für die Auszahlung ist der Sitz der CPV/CAP. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der internationalen Staatsverträge.
3. Kann die Überweisung von Renten ins Ausland nicht sichergestellt werden oder ergeben sich Anhaltspunkte, dass Artikel 74 (Auskunftspflicht der versicherten Person und des Anspruchsberechtigten) aufgrund eines ausländischen Wohnortes nicht durchgesetzt werden kann, ist die CPV/CAP in Ausnahmefällen berechtigt, eine dem Gegenwert der Rente entsprechende Kapitaleistung auszuzahlen. Die Umrechnung erfolgt mit den versicherungstechnischen Grundlagen der CPV/CAP.
4. Stellt sich heraus, dass die CPV/CAP Leistungen oder Beiträge falsch festgesetzt hat, so ist die CPV/CAP berechtigt, die entsprechende Korrektur mit sofortiger Wirkung vorzunehmen. Über die allfällige rückwirkende Nachzahlung bzw. Rückforderung von zu tief bzw. zu hoch ausbezahlten Leistungen oder von falsch erhobenen Beiträgen entscheidet die Geschäftsleitung der CPV/CAP.
5. Muss die CPV/CAP Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung überwiesen hat, so ist ihr diese Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die CPV/CAP kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

6. Wird die CPV/CAP vorleistungspflichtig, weil die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und die versicherte Person zuletzt der CPV/CAP angehört hat, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen. Stellt sich später heraus, dass die CPV/CAP nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie die vorgeleisteten Beträge zurück.
7. Wird die CPV/CAP leistungspflichtig, weil die versicherte Person infolge eines Geburtsgebrechens oder bereits als Minderjähriger invalid wurde und bei Erhöhung der invalidisierenden Erwerbsunfähigkeit bei der CPV/CAP versichert war, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen.
8. Die CPV/CAP kann von einer ganz oder teilweise invaliden Person oder von den Hinterbliebenen einer verstorbenen versicherten Person verlangen, dass sie ihre Ansprüche im Ausmass der Leistungen der CPV/CAP gegenüber einem Dritten, der für den Invaliditäts- oder Todesfall haftpflichtig ist, abtreten; vorbehalten bleibt die Subrogation gemäss BVG. Die CPV/CAP ist berechtigt, ihre Leistungen einzustellen, bis diese Abtretung erfolgt ist.
9. Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV eine Leistung, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch sein eigenes schweres Verschulden herbeigeführt hat oder weil sich der Versicherte einer Wiedereingliederungsmassnahme der IV widersetzt, so kann die CPV/CAP ihre Leistungen kürzen. Die Kürzung darf jedoch das von der AHV/IV beschlossene Ausmass nicht übersteigen.
10. Die Leistungen der CPV/CAP können vor deren Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung im Rahmen der Gesetzgebung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge. Der Anspruch auf Leistungen kann mit Forderungen, die das Kollektivmitglied an die CPV/CAP abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn es sich bei diesen Forderungen um Beiträge handelt, die nicht vom Lohn abgezogen wurden.
11. Die Bestimmungen von Artikel 35a Absatz 2 und Artikel 41 BVG betreffend die Verjährung sind anwendbar.

Art. 23 Kürzung der Leistungen bei Überversicherung

1. Ergeben die Leistungen der CPV/CAP an eine invalide Person oder an Hinterbliebene einer verstorbenen versicherten Person zusammen mit den in Absatz 2 erwähnten Leistungen einen Betrag, der grösser ist als 100% des massgebenden Jahreslohnes beim Kollektivmitglied, so kürzt die CPV/CAP ihre Leistungen entsprechend. Bei der Berechnung des Maximums von 100% des massgebenden Jahreslohnes werden allfällige Kinder- und ähnliche Zulagen nicht berücksichtigt.

2. Folgende Leistungen Dritter werden berücksichtigt:
 - a. die Leistungen der AHV und der IV;
 - b. die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
 - c. die Leistungen der Militärversicherung;
 - d. die Leistungen ausländischer Sozialversicherungen;
 - e. Die Leistungen anderer Versicherungen, zu deren Prämien das Kollektivmitglied mindestens 50% beigetragen hat. Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen des Kollektivmitgliedes für bestimmte Personalkategorien.
 - f. allfällige Lohnzahlungen des Kollektivmitgliedes oder Lohnersatzleistungen;
 - g. das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen eines Voll- oder Teilinvaliden.
3. Hilflösen- und Integritätsentschädigungen werden nicht angerechnet.
4. Die Leistungen an den überlebenden Ehegatten und an die Waisen werden zusammengezählt.
5. Verweigert oder kürzt die Unfallversicherung oder die Militärversicherung die Leistungen, weil der Versicherungsfall durch den Anspruchsberechtigten verschuldet wurde, so werden für die Berechnung der Überversicherung die vollen Versicherungsleistungen der Unfall- oder Militärversicherung berücksichtigt.
6. Bei Leistungsreduktion infolge Scheidung oder Wohneigentumsförderung sind diejenigen Leistungen massgebend, auf die der Versicherte ohne Reduktion Anspruch gehabt hätte.
7. Kapitalleistungen werden zwecks Berechnung der Überversicherung gemäss den technischen Grundlagen der CPV/CAP in Renten umgerechnet.
8. Zahlt die Unfallversicherung oder die Militärversicherung eine Invalidenrente über das ordentliche AHV-Rücktrittsalter hinaus, so gilt die ab diesem Datum fällige Altersrente der CPV/CAP für die Anwendung dieses Artikels als Invalidenrente.
9. Falls die Leistungen der CPV/CAP gekürzt werden, so werden sie alle im gleichen Verhältnis gekürzt.
10. Die Kürzung wird überprüft, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.
11. Der nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt der CPV/CAP.

Art. 24 Anpassung an die Preisentwicklung

1. Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten der CPV/CAP werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der CPV/CAP angepasst.
2. Über die Höhe der Anpassung entscheidet der Stiftungsrat jährlich. Er hält seinen Entscheid im Geschäftsbericht fest.
3. Die Anpassung hat eine entsprechende Erhöhung des Deckungskapitals zur Folge.
4. Darüber hinaus haben die Kollektivmitglieder die Möglichkeit, in eigener Verantwortung und auf ihre Kosten periodisch oder einmalig über die CPV/CAP zusätzliche Leistungen an die Rentner zu erbringen.
5. Die BVG-Mindestbestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 25 Kapitalleistungen anstelle von Renten

1. Aktive versicherte Personen können bei Alterspensionierung höchstens die Hälfte ihres Altersguthabens als Kapitalabfindung beziehen. Das für die Kapitalabfindung verfügbare Altersguthaben wird um den Anteil der nicht wieder eingekauften Vorbezüge für Wohneigentum oder Ehescheidung reduziert.
2. Bei Alterspensionierung kann eine aktive versicherte Person, deren Anspruch auf Altersrente 10% der einfachen maximalen AHV-Rente nicht übersteigt, anstelle der Rente eine volle Kapitalabfindung verlangen.
3. Für Bezüger einer Teilinvalidenrente gelten die vorliegenden Bestimmungen in Bezug auf den aktiven Teil der Versicherung.
4. Der Bezug von Altersleistungen in Form einer Kapitalabfindung ist bis spätestens sechs Monate vor der Pensionierung bei der CPV/CAP schriftlich anzumelden. Ab diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung auf die Kapitalabfindung unwiderruflich. Für verheiratete versicherte Personen ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten notwendig.
5. Betragen die Jahresrenten der CPV/CAP 10% oder weniger als die entsprechenden Minimalrenten der AHV/IV, so erfolgt die Kapitalauszahlung durch die CPV/CAP automatisch.
6. Mit der Auszahlung des gesamten Altersguthabens erlischt jeglicher Anspruch auf andere Leistungen der CPV/CAP. Mit der Auszahlung eines Teils des Altersguthabens erlischt der Anspruch auf andere Leistungen der CPV/CAP proportional.
7. Eine Kapitalauszahlung ist nur im Zeitpunkt des Rücktritts oder Teilrücktritts möglich.
8. Bei Teil-Pensionierung ist die Kapitalauszahlung höchstens bei zwei Teil-Pensionierungsschritten zulässig.
9. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 10.

ALTERSLEISTUNGEN

Art. 26 Rentenanspruch

1. Eine Altersleistung wird ausgerichtet an alle versicherten Personen, die ihr Arbeitsverhältnis zwischen dem vollendeten 58. und dem 65. Altersjahr beenden und nicht die Überweisung ihrer Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers verlangen. Vorbehalten bleiben Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 3.
2. Ein Altersrentner kann die Ausrichtung seiner Altersrente aufschieben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 65. Altersjahres. Eine Beitragszahlung während der Aufschubszeit ist nicht möglich.
3. Versicherte Personen, welche über das 65. Altersjahr hinaus weiterhin bei einem Kollektivmitglied erwerbstätig bleiben, werden bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit weiter versichert, längstens jedoch bis zum Erreichen des 70. Altersjahres.

Art. 27 Betrag der Altersrente

1. Der Jahresbetrag der Altersrente entspricht dem zu Beginn des Rentenbezugs vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz, der in diesem Zeitpunkt dem Alter des Versicherten (berechnet in Jahren und Monaten) entspricht:

Alter	Umwandlungssatz
58	5.35%
59	5.50%
60	5.65%
61	5.80%
62	5.95%
63	6.10%
64	6.25%
65	6.40%
66	6.55%*
67	6.70%*
68	6.85%*
69	7.00%*
70	7.15%

* Bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das 65. Altersjahr.

2. Ein Altersmonat gemäss Absatz 1 entspricht somit einem Wert von 0.0125%.

Art. 28 Teil-Pensionierung

1. Die versicherte Person kann nach Vollendung des 58. Altersjahres die Ausrichtung einer Teil-Altersrente verlangen, falls ihr Beschäftigungsgrad um mindestens 20% eines Vollpensums abnimmt. Der Pensionierungsgrad entspricht der Kürzung des Beschäftigungsgrades.
2. Bei einer Teil-Pensionierung wird das Altersguthaben entsprechend dem Pensionierungsgrad in zwei Teile aufgeteilt:
 - a. Für den dem Pensionierungsgrad entsprechenden Teil wird die versicherte Person als pensioniert betrachtet;
 - b. Für den anderen Teil wird die versicherte Person als aktiver Versicherter betrachtet.
3. Bei jeder weiteren Reduktion des Beschäftigungsgrades von mindestens 20% eines Vollpensums kann die versicherte Person die Ausrichtung einer zusätzlichen Teil-Altersrente verlangen.

Art. 29 Übergangsrente und Überbrückungsrente

1. Eine versicherte Person, welche ein Zusatzguthaben (Art. 16) oder eine Zusatzversicherung (Art. 17) hat und die sich nach Vollendung des 58. Altersjahres pensionieren lässt, kann vom Zeitpunkt der Pensionierung an eine Übergangsrente der CPV/CAP beantragen. Die Übergangsrente wird längstens bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters ausgerichtet.
2. Stirbt ein Bezüger einer Übergangsrente während der Bezugsdauer, wird der zu diesem Zeitpunkt verbleibende Betrag des von der versicherten Person finanzierten Teils den Anspruchsberechtigten des Todesfallkapitals gemäss Artikel 42 ff. ausbezahlt.
3. Eine versicherte Person, die sich nach Vollendung des 58. Altersjahres pensionieren lässt, kann vom Zeitpunkt der Pensionierung an eine Überbrückungsrente der CPV/CAP beantragen.
4. Die Überbrückungsrente wird bis zum Tod der versicherten Person oder bis zur Entstehung eines Anspruches auf eine Rente der IV, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters der versicherten Person ausgerichtet.
5. Die versicherte Person kann die Höhe der jährlichen Überbrückungsrente frei wählen, sofern die beiden nachfolgenden Begrenzungen nicht überschritten werden:
 - a. Die Überbrückungsrente darf den Betrag der dem letzten vollen Jahreslohn zugeordneten AHV-Altersrente nicht übersteigen;
 - b. Die Überbrückungsrente darf maximal so hoch gewählt werden, dass die Kürzung der Altersrente ge-

mäss nachstehender Tabelle einen Viertel der vollen Altersrente beträgt:

Jährliche lebenslängliche Kürzung der Altersrente ab dem Zeitpunkt der Pensionierung, bei Bezug einer AHV-Überbrückungsrente von jährlich 1000 Franken	
Dauer des Bezuges bis zum AHV-Rentenalter	Lebenslängliche Kürzung der Altersrente
7 Jahre	339.—
6 Jahre	303.—
5 Jahre	264.—
4 Jahre	220.—
3 Jahre	173.—
2 Jahre	120.—
1 Jahr	63.—

- Für Bruchteile von Jahren des Bezuges werden die vorstehenden Kürzungssätze linear interpoliert.
- Stirbt ein Bezüger einer Überbrückungsrente vor Erreichen der zur Berechnung der lebenslänglichen Kürzung massgebenden Frist oder entsteht ein Anspruch auf Invalidenrente, werden die gekürzten Leistungen um den Deckungsanteil der nicht bezogenen Überbrückungsrente erhöht.
- Erbringt die CPV/CAP eine zusätzliche Leistung bei vorzeitiger Pensionierung im Rahmen einer entsprechenden Regelung eines Kollektivmitgliedes, so gehen die Kosten dieser Leistung zu Lasten des Kollektivmitgliedes.

INVALIDENRENTE

Art. 30 Anerkennung der Invalidität

- Die versicherte Person, die von der IV als invalid anerkannt wird, gilt auch bei der CPV/CAP als invalid, sofern sie beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der CPV/CAP versichert war. Vorbehalten bleiben offensichtlich unhaltbare Verfügungen der IV.
- Nach der Alterspensionierung kann die versicherte Person von der CPV/CAP nicht mehr als invalid anerkannt werden, ausser wenn der Beginn der Invalidität gemäss IV vor dem Rücktritt eingetreten ist.
- Die CPV/CAP kann gegen die IV-Verfügung Einsprache erheben.

Art. 31 Rentenanspruch

- Der Anspruch auf eine Invalidenrente der CPV/CAP beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der eidg. IV. Er erlischt mit dem Ende des Anspruches auf eine Rente der IV, spätestens jedoch mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters; ab diesem Zeitpunkt hat der Versicherte Anspruch auf eine gleich hohe Altersrente.

- Die CPV/CAP behält sich vor, die Invalidenrente der CPV/CAP solange nicht auszuzahlen, als die versicherte Person ihren Lohn oder an dessen Stelle Lohnersatzleistungen bezieht, sofern diese Lohnersatzleistungen mindestens 80% des Lohnes entsprechen und zu mindestens 50% durch das Kollektivmitglied finanziert wurden.
- Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades der CPV/CAP ist der Invaliditätsgrad der IV massgebend:

Invaliditätsgrad der IV	Invaliditätsgrad der CPV/CAP	Restlicher aktiver Versicherungsgrad
Unter 40%	0% (keine Rente)	100%
ab 40%	25%	75%
ab 50%	50%	50%
ab 60%	75%	25%
ab 70%	100% (volle Rente)	0%

Art. 32 Betrag der Invalidenrente

- Die volle Invalidenrente entspricht der Altersrente, auf die die versicherte Person bei Erreichen des technischen Rücktrittsalters (Art. 13) Anspruch hätte.
- Grundlage für die Berechnung der Invalidenrente bildet der letzte versicherte Lohn vor Eintritt der Invalidität gemäss Artikel 31 der versicherten Person und ihr projiziertes Altersguthaben. Das projizierte Altersguthaben entspricht dem bei Anerkennung der Invalidität vorhandenen Altersguthaben, erhöht um diejenigen Altersgutschriften mit Zinsen, die der versicherten Person bis zum technischen Rücktrittsalter (Art. 13) gewährt worden wären, wenn sie bis dahin mit ihrem letzten versicherten Lohn gearbeitet hätte.
- Bei Teilinvalidität wird der Betrag der vollen Rente mit dem Invaliditätsgrad der CPV/CAP multipliziert. Die versicherte Person, die eine Teilinvalidenrente der CPV/CAP erhält, gilt
 - als invalid für jenen Teil des versicherten Lohnes bei Beginn der Erwerbsunfähigkeit, der dem Prozentsatz der IV-Rente entspricht;
 - als aktiv für den Teil des versicherten Lohnes, der dem restlichen aktiven Versicherungsgrad entspricht. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird auf diesem Teil eine Austrittsleistung fällig.

Art. 33 Änderung des Invaliditätsgrades

- Entsteht aufgrund einer Änderung des Invaliditätsgrades bei der IV ein anderer Rentenanspruch oder ändert der von der CPV/CAP festgelegte Invaliditätsgrad, so werden die Leistungen der CPV/CAP entsprechend angepasst.
- Ist eine teilinvalid Person mit dem aktiven Teil der Versicherung ausgetreten und ist nicht die neue Vor-

sorgeeinrichtung für die Änderung des Invalidengrades zuständig, entscheidet die CPV/CAP aufgrund der versicherungstechnischen Grundlagen und dem rechtlichen Sachverhalt.

3. Bei einer teilweisen oder vollständigen Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit (Reaktivierung) wird die auf dem entsprechenden Teil der Invalidenrente bereits gewährte Rentenanpassung (Art. 24) berücksichtigt.

Art. 34 Beitragsbefreiung

1. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entsteht mit dem Anspruch auf die Invalidenrente und erlischt mit dem Ende des Anspruchs auf die Invalidenrente. Bei Teilinvalidität beschränkt sich die Beitragsbefreiung auf jenen Teil des versicherten Lohnes, für den der Anspruch auf die Invalidenrente besteht.
2. Für Bezüger von Invalidenleistungen der CPV/CAP wird das Altersguthaben über den für die Leistung herangezogenen Teil weiter geäufnet. Dies erfolgt durch eine Gutschrift, welche im Zeitpunkt der Wiedererlangung der ganzen oder teilweisen Erwerbsfähigkeit berechnet wird. Die Gutschrift bestimmt sich so, dass sie zusammen mit den der versicherten Person zugeordneten Altersgutschriften (Art. 18) – basierend auf dem bei Leistungsbeginn massgeblichen versicherten Lohn – zu einer versicherten Rente führt, die der Höhe der vormals geleisteten Grundrente zuzüglich den seit Beginn der CPV/CAP-Leistungen erfolgten Rentenerhöhungen (Art. 24) entspricht.

HINTERLASSENENRENTEN _____

Art. 35 Anspruch auf die Ehegattenrente

1. Stirbt eine verheiratete versicherte Person, so hat der überlebende Ehegatte ab dem Monatsersten nach dem Todestag Anspruch auf eine Rente, sofern der überlebende Ehegatte
 - a. für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss; oder
 - b. das 35. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.
2. Die Rente wird bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf die anspruchsberechtigte Person stirbt oder wieder heiratet, ausbezahlt.
3. Heiratet der überlebende Ehegatte wieder, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung im Betrag von 3 jährlichen Ehegattenrenten, womit seine Ansprüche gegenüber der CPV/CAP abgegolten sind.
4. Erfüllt der überlebende Ehegatte die Voraussetzung für die Ehegattenrente nach Absatz 1 nicht und beste-

hen keine weiteren Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 jährlichen Ehegattenrenten oder dem Todesfallkapital gemäss Artikel 42 ff. Mit der Kapitalleistung entfallen weitere Ansprüche an die CPV/CAP.

Art. 36 Betrag der Ehegattenrente

1. Der Jahresbetrag der Ehegattenrente entspricht,
 - a. wenn der verstorbene Ehegatte aktiv versichert war: 70% der versicherten Invalidenrente;
 - b. wenn der verstorbene Ehegatte invalid war: 70% der laufenden Invalidenrente;
 - c. wenn der verstorbene Ehegatte pensioniert war: 70% der laufenden Altersrente;
 - d. wenn der verstorbene Ehegatte über das 65. Altersjahr hinaus weiterhin beim Kollektivmitglied erwerbstätig war: 70% der per Ende Sterbemonat berechneten Altersrente.
2. Ist der hinterlassene Teil der Ehe- oder Lebenspartnerschaft mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte und wurde die Ehe nach dem 60. Altersjahr geschlossen, so wird die Ehegattenrente um jedes die genannte Grenze übersteigende Jahr der Altersdifferenz um 2% ihres Betrages gekürzt. Die Kürzung wird für jedes volle Jahr der Ehe- oder nachweislichen Partnerschaftsdauer um 1/15 reduziert.

Art. 37 Anspruch auf die Lebenspartnerrente

1. Stirbt eine unverheiratete versicherte Person, so hat der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls er am Todestag das 35. Altersjahr vollendet hat und von der verstorbenen versicherten Person als Anspruchsberechtigter für die Lebenspartnerrente bezeichnet war.
2. Der Versicherte muss die Bezeichnung seines Partners zu Lebzeiten und in schriftlicher Form der CPV/CAP zukommen lassen. Der überlebende Partner muss seinen Anspruch spätestens 6 Monate nach dem Tod des Versicherten schriftlich bei der CPV/CAP geltend machen.
3. Für die gültige Bezeichnung des Lebenspartners sind der CPV/CAP folgende Unterlagen einzureichen:
 - a. von beiden Lebenspartnern unterzeichnete Anmeldung der Lebenspartnerschaft mit den Personalien der Lebenspartner;
 - b. Kopien des Passes oder der Identitätskarte der beiden Lebenspartner mit Originalunterschriften;
 - c. Wohnsitzbescheinigung.
4. Die CPV/CAP ist über die Auflösung einer bei ihr angemeldeten Lebenspartnerschaft zu informieren.

5. Als Lebenspartner im Sinne dieses Reglements gilt, wer die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt (auch unter Personen gleichen Geschlechts),
 - a. nicht verheiratet ist oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebt (mit dem Versicherten oder einer anderen Person);
 - b. nicht mit dem Versicherten im Sinne von Artikel 95 ZGB verwandt ist;
 - c. mit dem Versicherten in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für eines oder mehrere gemeinsame Kinder aufkommen muss;
 - d. die Lebensgemeinschaft vor der Pensionierung eingegangen wurde; vorbehalten bleibt Absatz 9.
6. Die antragstellende Person hat den Beweis dafür zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für die Lebenspartnerrente erfüllt. Als Beweismittel gelten insbesondere
 - a. für die Bedingungen der Buchstaben a und b: Zivilstandsurkunden der beiden Lebenspartner;
 - b. für die Lebensgemeinschaft: Wohnsitzbescheinigung;
 - c. für die Existenz eines gemeinsamen Kindes: Zivilstandsurkunde des Kindes;
 - d. für den Unterhalt des Kindes: Bescheinigung der zuständigen Behörde.
7. Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente entsteht mit dem Tod des Versicherten. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt, heiratet oder wieder mit einem Lebenspartner zusammenlebt.
8. Kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente besteht, wenn die begünstigte Person aus einer Vorsorgeeinrichtung oder aus der 1. Säule bereits eine Hinterlassenenrente bezieht oder stattdessen eine entsprechende Kapitalleistung bezogen hat.
9. In Härtefällen entscheidet die Geschäftsleitung der CPV/CAP über die Zuspreehung einer Lebenspartnerrente und legt deren Höhe und Dauer fest.

Art. 38 Betrag der Lebenspartnerrente

1. Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht dem Betrag der obligatorischen BVG-Ehegattenrente.
2. Die CPV/CAP schuldet in jedem Fall nur eine einzige Lebenspartnerrente.

KINDERRENTE

Art. 39 Anspruchsberechtigte

1. Bezüger von Invaliden- oder Altersrenten der CPV/CAP haben für jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Kinderrente.
2. Stirbt eine versicherte Person, so hat jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Kinderrente.
3. Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten die Kinder gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch sowie Pflegekinder, für deren Unterhalt der Versicherte überwiegend aufkommt (oder im Zeitpunkt seines Todes aufgekommen ist).

Art. 40 Anspruch auf die Kinderrente

1. Der Anspruch auf eine Kinderrente beginnt mit der Ausrichtung einer Invaliden- oder Altersrente oder mit dem Tod des Versicherten und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind das 18. Altersjahr vollendet.
2. Für Kinder, die sich gemäss Wegleitung zu den AHV-Renten in Ausbildung befinden oder die zu mindestens 70% invalid sind, erlischt der Anspruch auf eine Kinderrente mit dem Abschluss des Studiums, der Lehre oder mit dem Ende der Invalidität, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dessen Verlauf sie das 25. Altersjahr vollenden.
3. Stirbt ein anspruchsberechtigtes Kind, so erlischt die Kinderrente am Ende des Sterbemonats.

Art. 41 Betrag der Kinderrente

1. Der Jahresbetrag der Kinderrente entspricht,
 - a. wenn die versicherte Person invalid oder pensioniert ist: 25% der laufenden Alters- bzw. Invalidenrente;
 - b. wenn die verstorbene versicherte Person aktiv war: 25% der versicherten Invalidenrente;
 - c. wenn die verstorbene Person über das 65. Altersjahr hinaus weiterhin beim Kollektivmitglied erwerbstätig war: 25% der per Ende Sterbemonat berechneten Altersrente.
 - d. wenn die verstorbene versicherte Person invalid oder pensioniert war: 25% der laufenden Alters- bzw. Invalidenrente.

TODESFALLKAPITAL

Art. 42 Grundsatz

1. Stirbt eine aktive versicherte Person und entsteht kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, so wird ein Todesfallkapital fällig, sofern Anspruchsberechtigte vorhanden sind.

Art. 43 Anspruchsberechtigte

1. Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterlassenen des Verstorbenen – unabhängig vom Erbrecht – in folgender Reihenfolge:
 - a. der überlebende Ehegatte,
 - b. bei dessen Fehlen: die kinderrentenberechtigten Kinder des Verstorbenen;
 - c. bei deren Fehlen: der überlebende Lebenspartner im Sinne von Artikel 37;
 - d. bei dessen Fehlen: die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen.
 - e. die Kinder, die keinen Anspruch auf eine Kinderrente haben;

Die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Anspruchsberechtigten innerhalb eines Buchstabens erfolgt zu gleichen Teilen.

Die Reihenfolge kann nicht geändert werden.

2. Die Anspruchsberechtigten müssen ihren Anspruch spätestens 12 Monate nach dem Tod der versicherten Person gegenüber der CPV/CAP geltend machen. Nicht zur Auszahlung gelangende Teile des Todesfallkapitals verbleiben der CPV/CAP.
3. Keinen Anspruch auf ein Todesfallkapital haben die Personen gemäss Absatz 1 Buchstaben b und c, wenn sie aus einer Vorsorgeeinrichtung bereits eine Hinterlassenenrente beziehen oder stattdessen eine entsprechende Kapitalleistung bezogen haben.

Art. 44 Betrag des Todesfallkapitals

1. Das Todesfallkapital entspricht dem höheren der folgenden beiden Beträge:
 - a. 50 % der zum Zeitpunkt des Todes versicherten Jahresinvalidenrente; bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das 65. Altersjahr hinaus beim Kollektivmitglied: 50% der per Ende Sterbemonat berechneten Altersrente;
 - b. der Summe der selbst finanzierten Alters- und Erhöhungsgutschriften, zuzüglich die aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung in die CPV/CAP eingebrachte Freizügigkeit, ohne Zins. Allfällige Überschussguthaben (Art. 15) und Zusatzguthaben (Art. 16) werden jeweils ohne Zins zusätzlich ausbezahlt.
2. Haben die kinderrentenberechtigten Kinder der verstorbenen versicherten Person Anspruch auf das Todesfallkapital, so werden die Kosten für die Finanzierung der auszurichtenden Kinderrenten gemäss Artikel 39 ff. vom Todesfallkapital gemäss Absatz 1 abgezogen. Die Berechnung erfolgt versicherungstechnisch.

LEISTUNGEN BEI EHESCHIEDUNG

Art. 45 Tod eines geschiedenen Versicherten

1. Stirbt eine geschiedene versicherte Person, so hat der geschiedene überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Rente,
 - a. wenn er aufgrund des Scheidungsurteils Anspruch auf eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente hat;
 - b. wenn er mindestens 45 Jahre alt ist oder wenn er eines oder mehrere unterhaltsberechtigten Kinder hat; und
 - c. wenn er während mindestens 10 Jahren mit dem Verstorbenen verheiratet war.
2. Der Anspruch auf die Rente des geschiedenen Ehegatten entsteht mit dem Tod des Versicherten; er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt oder wieder heiratet.
3. Ist der geschiedene überlebende Ehegatte beim Tod der versicherten Person noch nicht 45 Jahre alt und hat er keine unterhaltsberechtigten Kinder, erfüllt aber die anderen der in Absatz 1 genannten Bedingungen, so hat er Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten des geschiedenen Ehegatten.
4. Der Betrag der an den geschiedenen Ehegatten ausbezahlten Jahresrente entspricht dem entgangenen Unterstützungsbetrag abzüglich allfälliger, durch andere Versicherungseinrichtungen, namentlich durch die AHV/IV, erbrachte Leistungen. Die Rente an den geschiedenen Ehegatten entspricht höchstens dem Betrag der Ehegattenrente gemäss BVG-Minimum.
5. Die Auszahlung einer Rente an den geschiedenen Ehegatten hat keinerlei Einfluss auf die Ansprüche des überlebenden Ehegatten oder des überlebenden Lebenspartners des verstorbenen Versicherten.

Art. 46 Überweisung einer Freizügigkeitsleistung bei Ehescheidung

1. Ist die CPV/CAP aufgrund eines Scheidungsurteils zur Überweisung der gesamten oder eines Teils der Freizügigkeitsleistung einer versicherten Person verpflichtet, so werden die verfügbaren Vorsorgeleistungen und die damit verbundenen Leistungen entsprechend gekürzt. In erster Linie werden allfällige Überschussguthaben verwendet, anschliessend das Altersguthaben oder allfällige Zusatzguthaben und Zusatzversicherungen. Die übrigen Konti, einschliesslich das BVG-Altersguthaben, werden proportional gekürzt.
2. Der überwiesene Betrag kann ganz oder teilweise wieder eingekauft werden, wobei sich die versicherte Person innerhalb von 60 Tagen nach Überweisung gemäss Scheidungsurteil zu entscheiden hat, ob sie den Einkauf durch Ratenzahlungen finanzieren will.

FREIZÜGIGKEITSLEISTUNG

Art. 47 Ende des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag

1. Endet das Arbeitsverhältnis eines Versicherten vor dem 1. Januar nach seinem 24. Geburtstag, so hat er keinen Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
2. Die von ihm persönlich geleisteten Beiträge wurden vollumfänglich für die Deckung der Risiken Invalidität und Tod sowie der Verwaltungskosten verwendet.
3. Hat der Versicherte vor dem 1. Januar nach seinem 24. Geburtstag eine Freizügigkeitsleistung eingebracht, so hat er Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

Art. 48 Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung

1. Versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis vor dem 58. Geburtstag aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod zu Ende geht, haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
2. Versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis nach dem 58. Geburtstag aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod zu Ende geht, können die Überweisung einer Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn diese Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers überwiesen wird.
3. Die Freizügigkeitsleistung wird bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst. Überweist die CPV/CAP die Leistung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen, so wird ab diesem Zeitpunkt der gesetzliche Verzugszins nach BVG geschuldet.
4. Für Übertritte von einem Kollektivmitglied zum anderen gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 8.

Art. 49 Betrag der Freizügigkeitsleistung

1. Der Betrag der Freizügigkeitsleistung entspricht dem bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorhandenen Altersguthaben plus allenfalls bestehende Austrittsguthaben gemäss Artikel 15 bis 17 dieses Versicherungsreglements.
2. Die Freizügigkeitsleistung entspricht mindestens dem Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG, nämlich: die Summe der Einkäufe (mitgebrachte Freizügigkeitsleistungen und persönliche Einlagen) samt Zinsen zum BVG-Mindestsatz, zuzüglich der Beiträge des Versicherten. Auf den in der CPV/CAP geleisteten Beiträgen der versicherten Person erfolgt ein Zuschlag von 4% für jedes Jahr nach dem 20. Altersjahr (der Zuschlag beträgt jedoch höchstens 100%).

3. Allfällige Erhöhungsgutschriften (Art. 58), die noch nicht vom Lohn abgezogen worden sind, werden mit der Freizügigkeitsleistung verrechnet.
4. Eine allfällige Restschuld eines Rateneinkaufs wird von der Freizügigkeitsleistung abgezogen.
5. Die versicherte Person hat in jedem Fall mindestens Anspruch auf ihr BVG-Altersguthaben.

Art. 50 Verwendung der Freizügigkeitsleistung

1. Bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses hat das Kollektivmitglied die versicherte Person unverzüglich aufzufordern, innerhalb der für einen rechtzeitigen Austritt bei der CPV/CAP notwendigen Frist, die für die Verwendung der Freizügigkeitsleistung erforderlichen Angaben auf einem von der CPV/CAP zur Verfügung gestellten Formular zu machen.
2. Das Kollektivmitglied leitet das Austrittsformular unverzüglich an die CPV/CAP weiter.
3. Geht die versicherte Person ein Arbeitsverhältnis bei einem neuen Arbeitgeber ein, so wird die Freizügigkeitsleistung gemäss den Angaben der versicherten Person an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen.
4. Geht die versicherte Person kein neues Arbeitsverhältnis ein, so kann sie zwischen dem Abschluss einer Freizügigkeitspolice und der Eröffnung eines Freizügigkeitskontos wählen.
5. Unterbreitet die versicherte Person die verlangten Angaben nicht in der verlangten Frist, so verfährt die CPV/CAP nach Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes (FZG).
6. Eine Freizügigkeitsleistung darf höchstens an zwei verschiedene Freizügigkeitseinrichtungen überwiesen werden.

Art. 51 Barauszahlung

1. Die versicherte Person kann unter Vorbehalt von Artikel 20 Absatz 10 die Barauszahlung ihrer Freizügigkeitsleistung verlangen,
 - a. wenn sie die Schweiz endgültig verlässt und sich nicht im Fürstentum Liechtenstein niederlässt;
 - b. wenn sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Vorsorge nicht mehr untersteht;
 - c. wenn der Betrag der Freizügigkeitsleistung kleiner ist als ein Jahresbeitrag der versicherten Person im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
2. Verlegt die versicherte Person ihren Wohnsitz in einen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, nach Island oder nach Norwegen und untersteht sie dort wei-

terhin einer obligatorischen Versicherung gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität, so kann das BVG-Minimum ihrer Freizügigkeitsleistung nicht in bar ausbezahlt werden.

3. Ist die versicherte Person verheiratet, so ist die Barauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten zulässig.
4. Die CPV/CAP ist ermächtigt, alle ihr erforderlich erscheinenden Nachweise einzuverlangen und die Auszahlung bis zu deren Vorlegung aufzuschieben.

WOHNEIGENTUMSFÖRDERUNG

Art. 52 Vorbezug

1. Aktive versicherte Personen können unter Vorbehalt von Artikel 20 Absatz 10 ihre Mittel der beruflichen Vorsorge bis zum vollendeten 55. Altersjahr zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf vorbezahlen. Die versicherte Person muss die entsprechenden Belege vorweisen.
2. Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum, zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum oder zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet werden.
3. Der Vorbezug kann nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten ausbezahlt werden.
4. Bis zum 50. Altersjahr kann die gesamte Freizügigkeitsleistung vorbezogen werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verwendet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den der Versicherte im 50. Altersjahr Anspruch hatte.
5. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt 20 000 Franken. Ein Vorbezug kann nur alle 5 Jahre geltend gemacht werden.
6. Sind die Voraussetzungen für den Vorbezug erfüllt, so verfügt die CPV/CAP über eine 6-monatige Frist für dessen Auszahlung. Bei Unterdeckung kann die Auszahlung des Vorbezugs für die Rückerstattung von Hypothekendarlehen zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden; die CPV/CAP teilt dem Versicherten, welchem die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, die Dauer und das Ausmass der Massnahme mit.
7. Der Vorbezug führt zu einer Herabsetzung der verfügbaren Vorsorgeleistungen und der sich daraus ergebenden Leistungen. In erster Linie werden allfällige Überschussguthaben verwendet, anschliessend das Altersguthaben oder allfällige Zusatzguthaben und Zusatzversicherungen. Die übrigen Konti, einschliesslich das BVG-Altersguthaben, werden proportional gekürzt.

8. Die versicherte Person kann den zur Finanzierung seines Wohneigentums vorbezogenen Betrag jederzeit zurückzahlen, spätestens jedoch bis zum vollendeten 55. Altersjahr, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.
9. Der Vorbezug muss von der versicherten Person zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder wenn Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Der Vorbezug muss von den Erben zurückbezahlt werden, wenn beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistungen fällig werden.
10. Der zurückbezahlte Betrag wird für den Einkauf von Leistungen verwendet.
11. Der Vorbezug ist als Kapitaleistung aus der beruflichen Vorsorge zu versteuern. Bei Rückzahlung des Vorbezugs kann die versicherte Person die Rückerstattung der bezahlten Steuern verlangen. Solche Rückzahlungen können hingegen nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.
12. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

Art. 53 Verpfändung

1. Aktive versicherte Personen können ihre Mittel der beruflichen Vorsorge und/oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen bis zum vollendeten 55. Altersjahr zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf verpfänden.
2. Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum oder zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum verwendet werden.
3. Die Verpfändung kann nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten vorgenommen werden.
4. Bis zum 50. Altersjahr kann die gesamte Freizügigkeitsleistung verpfändet werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verpfändet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den die versicherte Person im 50. Altersjahr Anspruch hatte.
5. Eine Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die CPV/CAP.
6. Die Barauszahlung (Art. 51), die Auszahlung von Vorsorgeleistungen sowie die Überweisung bei Scheidung erfordert die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers.
7. Bei Pfandverwertung gelten die Bestimmungen über die Auswirkungen eines Vorbezugs sinngemäss.
8. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

VI FONDS FÜR LEISTUNGSVERBESSERUNGEN, FONDS FÜR HÄRTEFÄLLE

Art. 54 Fonds für Leistungsverbesserungen

1. Die CPV/CAP öffnet mit Beiträgen der Kollektivmitglieder (Art. 60) und allfälligen Zuweisungen durch den Stiftungsrat einen Fonds für Leistungsverbesserungen (im Sinne einer technischen Rückstellung).
2. Der Stiftungsrat entscheidet über die Verwendung der im Fonds vorhandenen Mittel.

Art. 55 Fonds für Härtefälle

1. Die CPV/CAP öffnet gemäss Beschluss des Stiftungsrates einen Fonds für Härtefälle (im Sinne einer technischen Rückstellung).
2. Leistungen aus dem Fonds für Härtefälle sind möglich für CPV/CAP-Versicherte, ihre Angehörigen und Hinterlassenen sowie nahestehende Personen, sofern sie in eine unverschuldete finanzielle Notlage geraten.
3. Über die Ausrichtung von Leistungen und deren Art und Höhe entscheidet der Versicherungsausschuss auf Antrag der Geschäftsleitung der CPV/CAP.

VII FINANZIERUNG DER CPV/CAP

Art. 56 Beitragspflicht und Fälligkeit der Beiträge

1. Die Beitragspflicht (versicherte Person und Kollektivmitglied) beginnt mit dem Beitritt zur CPV/CAP und besteht, solange die versicherte Person vom Kollektivmitglied einen Lohn oder einen Lohnersatz direkt oder aus einer bestehenden Versicherung bezieht, längstens jedoch bis sie Anspruch auf Alters- oder Invalidenleistungen hat.
2. Wird die versicherte Person vollinvalid, so ruht die Beitragspflicht während der Dauer des Anspruchs auf die Invalidenrente. Wird die versicherte Person teilinvalid, so erstreckt sich die Beitragspflicht nur noch auf den aktiven Teil der Versicherung.
3. Der Gesamtbetrag der ordentlichen Beiträge wird dem Kollektivmitglied jeweils zu Beginn eines neuen Jahres bekannt gegeben und tertialsweise vorschüssig fällig. Beiträge von unterjährig neueintretenden Versicherten werden auf den Zeitpunkt des Beitritts zur CPV/CAP fällig. Die Erhöhungsbeiträge werden bei der ersten Beitragsfakturierung fällig.
4. Der Beitrag der versicherten Person wird vom Kollektivmitglied für Rechnung der CPV/CAP vom Lohn abgezogen. Zieht das Kollektivmitglied aufgrund besonderer Umstände andere als auf den Ausweisen und Mutationsquittungen der CPV/CAP ausgewiesene Beiträge vom Zahltag ab, ist dies der CPV/CAP zur Korrektur der Mutation und der Beitragskonti zu melden.

Art. 57 Ordentlicher Beitrag

1. Der ordentliche Beitrag (versicherte Person und Kollektivmitglied) wird in Prozenten des versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt:

Alter	Beiträge			
	Altersgutschriften	Risiko	Verwaltung	Total
17 – 24 Jahre	0%	1.0%	0.0%	1.0%
		Bruttolohn		
25 – 31 Jahre	8%	5.0%	0.3%	13.3%
32 – 41 Jahre	11%	5.0%	0.3%	16.3%
42 – 51 Jahre	16%	5.0%	0.3%	21.3%
52 Jahre – vollendetes 65. Altersjahr	19%	5.0%	0.3%	24.3%
ab vollendetem 65. – vollendetes 70. Altersjahr (Art. 26)	8%	0%	0.3%	8.3%*

* Falls sich das Kollektivmitglied für die weitere Finanzierung der Altersgutschriften entscheidet.

2. Die jährlichen Beiträge in der Risikoversicherung für Versicherte im Alter von 17 bis 24 werden von der CPV/CAP pauschal erhoben. Grundlage für die Bemessung der jährlichen Beiträge ist die jeweils im Monat Dezember gültige Summe der AHV-Jahreslöhne, die über den Kreis der Risikoversicherten abgerechnet wurde.

Art. 58 Erhöhungsgutschriften infolge Lohnerhöhung

1. Anspruch auf Erhöhungsgutschriften haben nur versicherte Personen, deren Arbeitgeberfirma eine Versicherungsart mit Erhöhungsgutschriften (Art. 9) gewählt hat.
2. Der Anspruch auf eine Erhöhungsgutschrift besteht im Zeitpunkt der Lohnerhöhung, sofern die versicherte Invalidenrente der versicherten Person weniger als 65% des versicherten Lohnes entspricht.
3. Keine Erhöhungsgutschrift wird fällig, sofern die Erhöhung des versicherten Lohnes auf eine Erhöhung des Beschäftigungsgrades, der erstmaligen Berücksichtigung neuer, regelmässiger Zulagen oder eine Verringerung der Koordination zurückzuführen ist.
4. Die Erhöhungsgutschrift beträgt in Prozenten des vorhandenen Altersguthabens gleichviel, wie die Erhöhung des massgebenden Lohnes in Prozenten des bisherigen massgebenden Lohnes.
5. Eine auf den gleichen Zeitpunkt allenfalls von der CPV/CAP gewährte Zusatzgutschrift (Art. 19) wird von der geschuldeten Erhöhungsgutschrift abgezogen.
6. Aufgrund anders lautender vertraglicher Bestimmungen können für nach objektiven Kriterien definierte Mitarbeiterkategorien oder ganze Bestände eines Kollektivmitgliedes tiefere oder gar keine Erhöhungsgutschriften infolge Lohnerhöhung vereinbart werden.

Art. 59 Aufteilung der Beiträge

1. Vom ordentlichen Beitrag und von den Erhöhungsgutschriften entrichtet die versicherte Person einen Anteil von 1/3, das Kollektivmitglied einen solchen von 2/3.
2. In Absprache mit der CPV/CAP kann vom Kollektivmitglied eine abweichende Aufteilung der Beiträge und der Erhöhungsgutschriften infolge Lohnerhöhung vorgesehen werden. Die gesamten Aufwendungen des Kollektivmitgliedes dürfen nicht kleiner sein als jene seiner Versicherten.

Art. 60 Beitrag des Kollektivmitgliedes in den Fonds für Leistungsverbesserungen

1. Jedes Kollektivmitglied bezahlt für alle Versicherte – mit Ausnahme der Versicherten in der Risikoversicherung – einen zusätzlichen jährlichen Beitrag in Höhe von 1.3% der versicherten Löhne seiner aktiven versicherten Personen in den Fonds für Leistungsverbesserungen.
2. Massgebend für die Höhe des Beitrages ist die zu Beginn eines neuen Jahres gemeldete Summe der versicherten Löhne. Die Beiträge werden gemäss Artikel 56 fällig.

Art. 61 Geldverkehr

1. Der Geldverkehr erfolgt über eine durch die CPV/CAP bestimmte Bank. Gutschriften und Belastungen werden durch die CPV/CAP direkt auf dem Konto des Kollektivmitgliedes vorgenommen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen.

Art. 62 Anerkannter Experte für berufliche Vorsorge

1. Der Stiftungsrat der CPV/CAP bezeichnet gestützt auf die entsprechenden Bestimmungen des Organisationsreglements einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.
2. Dieser überprüft periodisch,
 - a. ob die CPV/CAP jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
 - b. ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Art. 63 Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts

1. Die Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts sind im Reglement Sanierungsmassnahmen festgehalten.

VIII ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

AKTIVE VOLLVERSICHERTE GEMÄSS VERSICHERUNGSREGLEMENT 1990

Art. 64 Höhe des Altersguthabens am 1. Januar 1995

1. Dem Altersguthaben wurde für die aktiven Versicherten gemäss Versicherungsreglement 1990 auf den Stichtag 1. Januar 1995 aus dem bisher vorhandenen Deckungskapital ein Übergangsguthaben gutgeschrieben.
2. Die Höhe dieses Übergangsguthabens bemass sich so, dass das Altersguthaben, zusammen mit den Zinsen und zusammen mit den Altersgutschriften ab dem 1. Januar 1995 gemäss Artikel 17 (Altersgutschriften) des Versicherungsreglements 1995 samt Zinsen zu einer versicherten Invalidenrente führt, welche betragsmässig mit der am 1. Januar 1995 gemäss Versicherungsreglement 1990 versichert gewesenen Invalidenrente übereinstimmt.
3. Die Kosten für die Massnahmen zur Kompensation der Umwandlungssatzreduktion per 1. Januar 2008 werden dem Übergangsguthaben belastet.
4. Artikel 68 bleibt vorbehalten.

Art. 65 Abgeltung des Alterskapitals für weibliche Versicherte in der bisherigen Normalversicherung

1. Das am Stichtag 1. Januar 1995 gemäss dem bisherigen Versicherungsreglement 1990 (Art. 30 des Versicherungsreglements 1990) versichert gewesene Alterskapital für weibliche Versicherte der Normalversicherung wurde per 1. Januar 1995 durch eine einmalige Gutschrift abgegolten.
2. Die einmalige Zusatzgutschrift entspricht dem zum technischen Zinssatz der CPV/CAP auf den Stichtag 1. Januar 1995 diskontierten Betrag des am 1. Januar 1995 gemäss Versicherungsreglement 1990 versichert gewesenen Alterskapitals.
3. Die einmalige Zusatzgutschrift gemäss Absatz 2 ist im Falle eines späteren Austrittes oder eines Vorbezugs gemäss Artikel 52 und im Falle einer Übertragung im Rahmen einer Scheidung gemäss Artikel 46 Bestandteil der gemäss Artikel 68 garantierten Freizügigkeit.

Art. 66 Ordentliche Progression gemäss Art. 15 des Versicherungsreglements 1990

1. Den gemäss Versicherungsreglement 1990 Versicherten wurde aufgrund der Bestimmungen des Versicherungsreglements 1990 eine Altersrente zugesichert, welche der künftigen Progression in Höhe von jährlich 1% des versicherten Lohnes Rechnung trägt.

2. Die CPV/CAP garantiert den aktiven Versicherten bei Pensionierung am Monatsersten nach Vollendung des 64. Altersjahres die Auszahlung einer jährlichen Altersrente, welche betragsmässig mindestens der am Stichtag 1. Januar 1995 ausgewiesenen, gemäss Versicherungsreglement 1990 versichert gewesenen Altersrente entspricht.
3. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 70.

Art. 67 Höhe der Ehegattenrente

1. Für die Ermittlung der Höhe der Ehegattenrente gelten ab dem 1. Januar 1995 die Bestimmungen des vorliegenden Reglements.
2. Im Todesfalle eines aktiven Versicherten gemäss dem früheren Versicherungsreglement 1990 garantiert die CPV/CAP die Auszahlung einer Ehegattenrente, welche betragsmässig mindestens der am 1. Januar 1995 gemäss Versicherungsreglement 1990 versichert gewesenen Ehegattenrente entspricht.
3. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 23 ff. und Artikel 70.

Art. 68 Höhe der Freizügigkeitsleistung

1. Beim späteren Austritt einer gemäss Reglement 1990 bereits aktiv versicherten Person garantiert die CPV/CAP mindestens eine Freizügigkeitsleistung in der Höhe des Austrittsgeldes gemäss Artikel 64 des Reglements 1990, berechnet auf den 1. Januar 1995.
2. Der Betrag gemäss Absatz 1 wird um das seit dem 1. Januar 1995 mit den Altersgutschriften ab diesem Zeitpunkt zusätzlich erworbene Altersguthaben erhöht.
3. Vorbehalten bleiben die Abzüge von noch nicht bezahlten Erhöhungsgutschriften der versicherten Person, Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung, allfällige Übertragungen eines Teils der Freizügigkeitsleistung infolge von Ehescheidung sowie der Massnahmen zur Kompensation der Umwandlungssatzreduktion per 1. Januar 2008.

Art. 69 Versicherung in den früheren Spezial- und BVG-Versicherungen

1. Die bereits vor dem 1. Januar 1995 in der Spezialversicherung (Tarife AK und BK, sowie A und B gemäss Reglement 1981) und in der BVG-Versicherung (Tarife C und D gemäss Reglement 1981) versicherten Personen unterstehen ebenfalls den Bestimmungen des vorliegenden Reglements samt Übergangsbestimmungen.

2. In Abweichung zu den Bestimmungen des vorliegenden Reglements können die aktiven Versicherten der ehemaligen Spezialversicherung und der alten BVG-Versicherung (ehemalige Tarife A, B, C und D gemäss Versicherungsreglement 1981) bei Alterspensionierung anstelle der versicherten Altersrente die Auszahlung der im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Freizügigkeitsleistung gemäss Artikel 68 bzw. des zum Zeitpunkt der Pensionierung vorhandene Altersguthabens verlangen. Der Antrag ist bis spätestens 6 Monate vor der Pensionierung bei der CPV/CAP schriftlich anzumelden.
3. Die ehemaligen Versicherungen AK und BK berechnen ohne Voranmeldung zum Kapitalbezug bei Alterspensionierung im Umfang der im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Freizügigkeitsleistung bzw. des Altersguthabens. Soll anstelle des Kapitals eine Rente ausgerichtet werden, ist dies der CPV/CAP durch die versicherte Person schriftlich zu melden.
4. Bei vollständiger Invalidität entfällt der Kapitalanspruch aller ehemaligen Spezialversicherungen zugunsten der lebenslang weiter laufenden Invaliden- und der anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen. Bei Teilinvalidität besteht der Anspruch auf Kapital nur auf dem noch aktiven Teil der Versicherung.
5. In Abweichung zu den Bestimmungen des bestehenden Reglements können die Hinterbliebenen der in den Tarifen AK und BK gemäss Reglement 1981 versicherten Personen anstelle der Hinterlassenenleistungen gemäss vorliegendem Reglement die Auszahlung eines Todesfallkapitals verlangen. Dieses beträgt das 12.75-fache der im Zeitpunkt des Todes versicherten Altersrente des vorliegenden Reglements.
6. Die Anspruchsberechtigten und die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach Artikel 43.
7. Nicht zur Auszahlung gelangende Teile der Versicherung verfallen der CPV/CAP.

Art. 70 Gewährte Besitzstände

1. Für die Höhe der gemäss Artikel 66 bis 69 gewährten Besitzstände ist die Versicherungssituation gemäss Versicherungsreglement 1990 am Stichtag 1. Januar 1995 massgebend.
2. Führen spätere Ereignisse, wie die Anpassung der versicherten Leistungen infolge der künftigen Lohnentwicklung und/oder der Reduktion des Beschäftigungsgrades oder wegen Bezug des Vorsorgeguthabens für die Wohneigentumsförderung sowie richterlich angeordnete Auszahlungen bei Scheidungen, zu einer Unterschreitung der garantierten Werte, entfällt die Garantie. Ausgenommen sind nur Reduktionen infolge Eintritts einer Teilinvalidität. In diesen Fällen wird die

Garantie auf den auszahlenden Renten sofort eingelöst und läuft auf dem aktiven Teil anteilig weiter.

3. Eine Reduktion des Besitzstandes gemäss Absatz 2 ist endgültig und wird insbesondere durch spätere Erhöhungen des versicherten Lohnes oder allfälligen Rückzahlungen eines Vorbezuges nicht korrigiert.

Art. 71 Vorgehen bei Zielkonflikten

1. Ergeben sich aus der Anwendung der Übergangsbestimmungen und der Anwendung des normalen Vorsorgeplanes Zielkonflikte, stellt die CPV/CAP das Prinzip der Gleichbehandlung sicher und verhindert die Erreichung ungerechtfertigter Vorteile bei Wiedereintritten, Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung, Reaktivierungen und allen anderen Vorgängen, die sich durch unmittelbare oder zeitliche Verschiebungen bezüglich Leistung durch die Anwendung dieses Reglements ergeben können.
2. Die CPV/CAP orientiert sich dabei an den Werten eines theoretisch ungebrochenen Versicherungsverlaufes, den fortgerechneten Werten gemäss Artikel 68 (Höhe der Freizügigkeitsleistung) beim letzten Austritt der versicherten Person aus der CPV/CAP, sowie den versicherungstechnischen Grundlagen.
3. Gewährte Besitzstände nach Artikel 70 können bei Wiedereintritten und Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung nicht mehr geltend gemacht werden. Erfolgt in Anwendung von Artikel 46 (Überweisung einer Freizügigkeitsleistung bei Ehescheidung) einer vor dem 1. Januar 1995 bereits versicherten Person eine Auszahlung von Vorsorgemitteln und wird in Anwendung von Abschnitt 2 des entsprechenden Artikels ein umgehender Einkauf verlangt, kann er dies zu den Ansätzen im ersten Teil dieses Reglements tun. Die garantierten Leistungen entfallen in diesem Fall.

DIVERSE ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 72 EPA-Rentenbezüger

1. Für die von der PK-EPA kollektiv übernommenen Rentenbezüger (Alters- und Invalidenrentner) betragen die anwartschaftlichen Ehegattenrenten weiterhin 60%, die versicherten Kinderrenten 20% der laufenden Alters- oder Invalidenrente.

IX SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 73 Informationen durch die CPV/CAP

1. Die Pflicht zur Auskunftserteilung der registrierten Vorsorgeeinrichtung an ihre Versicherten wird für die aktiven Versicherten von den Personalabteilungen der entsprechenden Kollektivmitglieder wahrgenommen. Die CPV/CAP stellt den Personalabteilungen alle dazu notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Dies umfasst insbesondere:
 - a. Einen individuellen Versicherungsausweis, der erstmals auf den Zeitpunkt des Beitritts zur CPV/CAP und später nach jeder Änderung des Versicherungsverhältnisses erstellt wird. Aus dem genannten Ausweis sind alle für die Berechnung der versicherten Leistungen und der zu leistenden Beiträge relevanten Angaben ersichtlich sowie die in Anwendung der Gesetze über die Freizügigkeit und die Wohneigentumsförderung zusätzlich zu gewährenden Informationen.
 - b. Eine Mutationsquittung (oder eine entsprechende Auswertung elektronischer Art), der zusätzliche und detailliertere Informationen zu entnehmen sind.
 - c. Eine Publikation, welche die Versicherten in geeigneter Form über den Geschäftsgang der CPV/CAP informiert oder aktuelle Vorsorgethemen behandelt.
2. Mit den Rentenbezügern verkehrt die CPV/CAP direkt und nimmt ihnen gegenüber auch selbst die Pflicht zur Auskunftserteilung wahr. Sie erhalten insbesondere
 - a. jährlich eine Mitteilung über die zu erwartenden Leistungen;
 - b. eine jährliche Bescheinigung über die bezogenen Renten;
 - c. eine Publikation, welche die Rentenbezüger in geeigneter Form über den Geschäftsgang der CPV/CAP informiert oder aktuelle Vorsorgethemen behandelt.

Art. 74 Auskunftspflicht der versicherten Person und des Anspruchsberechtigten

1. Jede versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person hat der CPV/CAP über alle für die Versicherung und den Leistungen massgebenden Verhältnisse, insbesondere über Änderungen des Zivilstandes und der Familienverhältnisse, ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Abklärungen und Informationen medizinischer Art, die von der CPV/CAP auf einem entsprechenden Formular verlangt werden, sind beim Hausarzt und allenfalls beim behandelnden Spezialisten einzufordern.

2. Falls die versicherte Person mehrere Vorsorgeverhältnisse hat und die Summe aller ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen den zehnfachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG überschreitet, so muss sie die CPV/CAP über die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.
3. Versicherte bzw. anspruchsberechtigte Personen haben der CPV/CAP bzw. der Personalabteilung des Kollektivmitgliedes alle von der CPV/CAP für die Abklärung eines Leistungsanspruchs verlangten Unterlagen einzureichen. Zur Abklärung eines Anspruchs auf Invalidenrenten kann die CPV/CAP auf ihre Kosten eine Untersuchung durch ihren Vertrauensarzt verlangen.
4. Die Rentenbezüger haben auf Verlangen der CPV/CAP einen Lebensausweis beizubringen. Invalide haben Änderungen des Invaliditätsgrades, zwischenzeitliche Bezüge von Taggeldern und anderweitig erzieltetes Renten- und Erwerbseinkommen unverzüglich und unaufgefordert der CPV/CAP zu melden.
5. Die CPV/CAP lehnt alle Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgeannten Pflichten für Versicherte oder deren Hinterlassene ergeben. Sollten der CPV/CAP aus einer solchen Pflichtverletzung Schäden erwachsen, so kann die CPV/CAP die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

Art. 75 Pflichten des Kollektivmitgliedes

1. Das Kollektivmitglied ist verantwortlich, alle für die Durchführung der Versicherung und der BVG-Schattenrechnung notwendigen Daten der CPV/CAP nach deren Weisungen vollständig, richtig und rechtzeitig zu melden.
2. Das Kollektivmitglied ist dazu verpflichtet, unter Vorbehalt von Artikel 3 der CPV/CAP alle seine Mitarbeitenden zur Versicherung anzumelden, die gestützt auf Artikel 3 und auf das BVG obligatorisch zu versichern sind.
3. Das Kollektivmitglied haftet der CPV/CAP gegenüber für Schäden, die der CPV/CAP aus unvollständigen oder falschen Angaben erwachsen.

Art. 76 Verkehr zwischen Kollektivmitglied und CPV/CAP

1. Die CPV/CAP ist berechtigt, den Datenaustausch zwischen ihr und dem Kollektivmitglied durch verbindliche Weisungen zu regeln und auf die Verwendung von ihr erstellter Formulare zu bestehen.
2. Im Rahmen der Möglichkeiten erfolgt der Datenaustausch zwischen dem Kollektivmitglied und der CPV/CAP aufgrund gegenseitiger Absprache mit Mitteln der Informatik.
3. Die CPV/CAP stellt dem Kollektivmitglied alle für die Abwicklung der Versicherung im Rahmen des vorliegenden Reglements und den Verkehr mit den Versicherten notwendigen Unterlagen ohne Kostenfolge für das Kollektivmitglied zur Verfügung. Speziell aufgrund von Wünschen des Kollektivmitgliedes erstellte Auswertungen und Informatik-Applikationen können von der CPV/CAP zu marktüblichen Ansätzen in Rechnung gestellt werden.
4. Allgemeine Informationen, Weisungen und Empfehlungen an das Kollektivmitglied erfolgen mittels Zirkularen.

Art. 77 Haftung und Schweigepflicht

1. Alle mit der Verwaltung, der Geschäftsführung und der Kontrolle der CPV/CAP beauftragten Personen haften für den Schaden, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.
2. Die in Absatz 1 erwähnten Personen haben über alle Tatsachen und Informationen vertraulicher Art, insbesondere über die persönlichen, finanziellen und gesundheitlichen Verhältnisse der Versicherten und der Rentenbezüger, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten, absolutes Stillschweigen zu wahren. Sie unterstehen dieser Schweigepflicht auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt weiter.

Art. 78 Auslegung des Reglements

1. Das vorliegende Reglement ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache erstellt worden. Stimmen die Texte nicht überein oder sollten sich bei der Auslegung der Bestimmungen Unklarheiten ergeben, so ist der deutsche Text massgebend.
2. Über die Auslegung des Reglements entscheidet der Stiftungsrat der CPV/CAP.

Art. 79 Lücken im Reglement/Streitigkeiten

1. Über Fragen, die im vorliegenden Reglement nicht geordnet sind, entscheidet die Geschäftsleitung der CPV/CAP im Sinne der gesetzlichen Vorgaben.
2. Können Streitigkeiten zwischen der CPV/CAP, Kollektivmitgliedern und Anspruchsberechtigten nicht gütlich beigelegt werden, so fallen sie unter die Gerichtsbarkeit der zuständigen kantonalen Gerichte am schweizerischen Wohnsitz des Beklagten oder am Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 80 Reglementsänderungen

1. Das vorliegende Reglement kann vom Stiftungsrat der CPV/CAP gestützt auf die Stiftungsurkunde jederzeit geändert werden.
2. Unter Vorbehalt von Artikel 63 dürfen die von den Versicherten und Rentenbezügern erworbenen Ansprüche von einer solchen Änderung nicht betroffen sein.

Art. 81 In-Kraft-Treten

1. Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.
2. Es ersetzt das Versicherungsreglement, gültig ab 1. Januar 2005 (inkl. Nachtrag, gültig ab 1. Januar 2006).
3. Am 1. Januar 2008 bereits laufende Leistungen der CPV/CAP erfahren durch das In-Kraft-Treten des vorliegenden Reglements keine Veränderung.

CPV/CAP
Dornacherstr. 156
Postfach 2550
4002 Basel

Telefon 061 336 67 78
Telefax 061 336 74 25
E-Mail info@cpvcap.ch
www.cpvcap.ch